



## Bekanntmachung

Gremium: Rat der Stadt Beckum

Datum: Dienstag, 27.05.2025

Beginn: 17:00 Uhr

Ort: Aula der Antoniuschule, Antoniusstraße 5 – 7, 59269 Beckum

Hinweise: Alle Einwohnerinnen und Einwohner sind zum öffentlichen Teil der Sitzung herzlich eingeladen.

## Tagesordnung

### Öffentlicher Teil:

- 1 Anfragen von Einwohnerinnen und Einwohnern
- 2 Niederschrift über die Sitzung des Rates der Stadt Beckum vom 10.04.2025  
– öffentlicher Teil –
- 3 Bericht der Verwaltung
- 4 Bericht über offene Anträge und Anfragen der Fraktionen sowie über offene Anregungen und Beschwerden gemäß § 24 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen
- 5 Bezahlkarte für Asylbewerberinnen und Asylbewerber – Gemeinsamer Antrag der SPD-Fraktion und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 15.04.2025 sowie Antrag der FDP-Fraktion vom 19.04.2025
- 6 Antrag zur Aberkennung der Ehrenbürgerschaft von Herrn Dr. Alfred Meyer  
– Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 24.03.2025
- 7 Neufassung der Wahlordnung der Stadt Beckum für die Wahl des Integrationsrates
- 8 Zustimmung zu einer erheblichen außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigung im Haushaltsjahr 2025 für die Durchführung eines Grundstücksgeschäftes
- 9 Straßen- und Wegekonzept der Stadt Beckum entsprechend § 8a Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen in der bis zum 31.12.2023 gültigen Fassung – Fortschreibung 2025 bis 2028
- 10 Umbesetzungen in Ausschüssen
- 11 Anfragen von Ratsmitgliedern

Nicht öffentlicher Teil:

- 1 Niederschrift über die Sitzung des Rates der Stadt Beckum vom 10.04.2025  
– nicht öffentlicher Teil –
- 2 Bericht der Verwaltung
- 3 Festsetzung der Kaufpreise für das städtische Baugebiet in Vellern Nr. VE10 "Kirchfeld"
- 4 Grundstücksangelegenheit
- 5 Anfragen von Ratsmitgliedern

Beckum, den 14.05.2025

gezeichnet  
Michael Gerdhenrich  
Vorsitz



**Bericht über offene Anträge und Anfragen der Fraktionen sowie über offene Anregungen und Beschwerden gemäß § 24 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen**

Federführung: Büro des Bürgermeisters

Beteiligungen:

Auskunft erteilt: Herr Gerdhenrich | 02521 29-1000 | gerdhenrich@beckum.de

**Beratungsfolge:**

Rat der Stadt Beckum

27.05.2025      Kenntnisnahme

**Erläuterungen:**

Der Rat der Stadt Beckum hat in seiner Sitzung am 21.12.2021 die Verwaltung beauftragt, quartalsweise im jeweils zuständigen Gremium über die Sachstände der noch offenen Anträge und Anfragen der Fraktionen sowie der noch offenen Anregungen und Beschwerden gemäß § 24 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) zu berichten. Tagt ein Gremium nicht quartalsweise, erfolgt die Berichterstattung in der nächsten Sitzung. Auf die Vorlage 2021/0418 und die Niederschrift zur Sitzung des Rates der Stadt Beckum vom 21.12.2021 wird verwiesen.

Es liegen aktuell weder offene Anträge und Anfragen der Fraktionen noch offene Anregungen und Beschwerden gemäß § 24 GO NRW vor, die in die Zuständigkeit des Rates der Stadt Beckum fallen.

**Anlage(n):**

ohne





## Bezahlkarte für Asylbewerberinnen und Asylbewerber – Gemeinsamer Antrag der SPD-Fraktion und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 15.04.2025 sowie Antrag der FDP-Fraktion vom 19.04.2025

Federführung: Fachbereich Jugend und Soziales

Beteiligungen: Fachbereich Finanzen und Beteiligungen  
Fachbereich Innere Verwaltung

Auskunft erteilt: Herr Schulte | 02521 29-5000 | schulte@beckum.de

### Beratungsfolge:

Integrationsrat

06.05.2025 Beratung

Ausschuss für Inklusion, Gleichstellung, Soziales, Wohnen und Ehrenamt

06.05.2025 Beratung

Rat der Stadt Beckum

27.05.2025 Entscheidung

### Beschlussvorschlag:

ohne

### Erläuterungen:

Mit Schreiben vom 15.04.2025 beantragen die SPD-Fraktion und die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen (siehe Anlage 8 zur Vorlage) gemeinsam die Nichteinführung der Bezahlkarte für Geflüchtete durch Nutzung der sogenannten Opt-Out-Regelung auf Grundlage der Verordnung zur flächendeckenden Einführung einer Bezahlkarte im Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) (Bezahlkartenverordnung NRW – BKV NRW).

Mit Schreiben vom 19.04.2025 beantragt die FDP-Fraktion die sofortige Umsetzung der Bezahlkarte für Asylsuchende in Beckum. Zudem beantragt die FDP-Fraktion bei der Integration von Flüchtlingen die Ehrenamtsarbeit anzubieten, indem sie für ehrenamtliche Tätigkeiten für die Sauberkeit der Stadt und weiterer ehrenamtlicher Tätigkeiten einen gewissen Minimalbetrag erhalten (siehe Anlage 9 zur Vorlage). Die Verwaltung geht davon aus, dass die FDP-Fraktion hiermit auf die Arbeitsgelegenheiten nach § 5 AsylbLG abzielt und teilt bereits an dieser Stelle mit, dass zur Wiederaufnahme der entsprechenden Prozesse im Kontext Arbeitsgelegenheiten schon Vorbereitungen laufen. So wird auf der einen Seite erhoben, welche Personengruppen konkret herangezogen werden sollen, und auf der anderen Seite, welche möglichen Einsatzorte hierfür zur Verfügung stehen. Die Verwaltung wird in den relevanten Fachausschüssen über den weiteren Verlauf und die konkreten nächsten Schritte informieren.

Die Verwaltung hat sich bereits vor Eingang der oben genannten politischen Anträge intensiv mit den gesetzlichen Grundlagen und den weiteren Rahmenbedingungen für die Einführung der Bezahlkarte befasst, um Sachverhalte abzuwägen, letztlich eine Verwaltungshaltung bilden zu können und dem Rat der Stadt Beckum ein weiteres Vorgehen zu empfehlen.

## 1 Rechtliche Grundlagen

Das Land Nordrhein-Westfalen hat Ende 2024 mit der Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Asylbewerberleistungsgesetzes (AG AsylbLG) die Ermächtigungsgrundlage für den Erlass einer Rechtsverordnung geschaffen. Aufgrund dieser Gesetzesänderung hat das Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen die Verordnung zur flächendeckenden Einführung einer Bezahlkarte im Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) (Bezahlkartenverordnung NRW – BKV NRW) mit Wirkung zum 02.01.2025 erlassen (siehe Anlage 1 der Vorlage).

Nach § 3 Absatz 1 BKV NRW erfolgt die Leistungserbringung nach den §§ 3 ff. AsylbLG in der Regel in Form der Bezahlkarte, sofern nicht die Deckung durch Sachleistungen vorgesehen ist.

Zudem erfolgt auch gemäß § 3 Absatz 2 BKV NRW die Leistungserbringung nach § 2 AsylbLG in Form der Bezahlkarte. Hier soll es allerdings eine Übergangsfrist bis zum 31.12.2027 geben (siehe Anlage 2 der Vorlage). Demzufolge erhalten grundsätzlich spätestens zum 01.01.2028 alle Leistungsberechtigten nach dem AsylbLG ihre monatlichen Leistungen über die Bezahlkarte.

Ausgenommen werden sollen nach den Anwendungshinweisen für die kommunalen Leistungsbehörden zur Bezahlkartenverordnung hiervon Personen, die aus der Ukraine geflüchtet sind und in Deutschland einen Aufenthaltstitel nach § 24 Gesetz über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet (Aufenthaltsgesetz – AufenthG) beantragen (siehe Anlage 3 zur Vorlage).

Allerdings überlässt der Verordnungsgeber jeder einzelnen Kommune die Entscheidung zur Nichteinführung der Bezahlkarte. Nach § 4 Absatz 1 BKV NRW (Opt-Out-Regelung) kann die Gemeinde beziehungsweise der Gemeindeverband abweichend von den Regelungen der Verordnung beschließen, dass die Leistungen nach dem AsylbLG im Regelfall nicht in der Form der Bezahlkarte erbracht werden.

## 2 Darstellung der weiteren Rahmenbedingungen für die Einführung der Bezahlkarte

Das Ministerium für Kinder, Jugendliche, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen hat am 21.03.2025 erste Anwendungshinweise für die Einführung der Bezahlkarte veröffentlicht (siehe Anlage 3 zur Vorlage).

Die Bezahlkarte soll als guthabenbasierte VISA-Debitkarte und als vorrangige Leistungsform für alle volljährigen Leistungsberechtigten eingeführt werden. Sie soll der standardisierten, bargeldlosen Leistungsgewährung für Geflüchtete in Nordrhein-Westfalen dienen. Mit der entsprechenden Anwendung sollen Geldabflüsse in das Ausland, die Nutzung für Glücksspiel und für sexuelle Dienstleistungen ausgeschlossen werden. Zudem soll mit der Einführung der Bezahlkarte eine Verwaltungsvereinfachungen erreicht werden.

Mit Einführung der Bezahlkarte erhalten Leistungsberechtigte nach dem AsylbLG ihre monatlichen Leistungen über die Bezahlkarte. Inhaberinnen und Inhaber der Bezahlkarte haben monatlich die Möglichkeit für sich (und gegebenenfalls minderjährige Familienangehörige), jeweils einen Barbetrag in Höhe von 50 Euro abbuchen zu können. Dieser Betrag ist nach den vorliegenden Anwendungshinweisen in verschiedenen Fallkonstellationen individuell zu erhöhen (zum Beispiel bei Leistungen für Bildung und Teilhabe, Arbeitsgelegenheiten, Sofortzuschlag Kinder et cetera).

Des Weiteren dürfen Kommunen abweichende Leistungen auszahlen, sofern dies aus Härtefallgründen im Einzelfall zugunsten der Leistungsberechtigten geboten ist.

Die Einführung von SEPA-Überweisungen und SEPA-Lastschriften ist aktuell noch Gegenstand der rechtlichen und technischen Einführungsprozesse auf Ebene der Länder und des entsprechenden Dienstleisters. In technischer Hinsicht soll sowohl ein sogenanntes White-List-Verfahren als auch ein sogenanntes Black-List-Verfahren ermöglicht werden. Nach hier vorliegenden Informationen sollen bei dem White-List-Verfahren zunächst grundsätzlich alle möglichen Zahlungsempfängerinnen und Zahlungsempfänger gesperrt sein. Die entsprechende Freigabe von Zahlungsempfängerinnen und Zahlungsempfängern müsste verwaltungsseitig auf Antrag geprüft und beschieden werden. Beim Black-List-Verfahren ist beabsichtigt, dass alle Zahlungen freigegeben sind, mit Ausnahme von Überweisungen ins Ausland, für Glücksspiel und sexuelle Dienstleistungen.

Mit Einführung der Bezahlkarte erfolgt seitens der Landesregierung aufgrund eines dann abzuschließenden Verwaltungsvertrages eine Erstattung der Einführungskosten sowie der Betriebskosten. Die Erstattung der Einführungskosten beinhaltet durch die Inanspruchnahme des Dienstleisters die notwendigen Kosten für ein Roll-Out-Package und die notwendigen Kosten für die Lieferung von Bezahlkarten. Die Erstattung der Betriebskosten umfassen die notwendigen Kosten für die Lieferung von Bezahlkarten für Neu- und Ersatzausstellungen, notwendigen Transaktionskosten je Aufladung einer Bezahlkarte sowie die notwendigen Kosten für Schulungen nach individuellem Bedarf für neue Beschäftigte inklusive notwendiger Reisekosten des Dienstleisters.

Die Landesregierung beabsichtigt die möglichst einheitliche und standardisierte Leistungsgewährung für geflüchtete Personen nach den Maßgaben der BKV NRW zu gewährleisten und empfiehlt den Kommunen die Einführung der Bezahlkarte. Die BKV NRW sieht eine verpflichtende Einführung vor. Eine Ausnahme gilt für den Fall, dass eine Kommune bei eigenen und etablierten Systemen verbleiben möchte. Hier können dann die Kommunen abweichend von den Regelungen der BKV NRW beschließen, dass die Leistungen nach dem AsylbLG im Regelfall insgesamt nicht in Form der Bezahlkarte erbracht werden. In diesem Fall würde § 4 Absatz 1 BKV NRW, die sogenannte Opt-Out Regelung, zur Anwendung kommen. Von der Möglichkeit des Opt-Out kann nur einheitlich Gebrauch gemacht werden. Eine Teilnahme am Landessystem wird nur in Gänze ermöglicht und auch nur in diesem Fall werden die Dienstleisterkosten erstattet. Hierdurch soll verhindert werden, dass ein Herausoptieren im Hinblick auf einzelne Leistungsbestandteile oder auf einzelne Gruppen von Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfängern ermöglicht wird. Die Entscheidung für einen Opt-Out kann entweder für die Zukunft oder rückwirkend auf den Tag des Inkrafttretens der BKV NRW beschlossen werden. Kommunen, die sich zunächst für einen Opt-Out entschieden haben, können diese Entscheidung in Zukunft wieder revidieren.

### **3 Bewertung der vorliegenden Informationen zur Einführung der Bezahlkarte**

Die Stadt Beckum verfügt, wie auch ein Großteil der anderen Kommunen im Kreis Warendorf, über einen guten, standardisierten Prozess zur Auszahlung von Asylbewerberleistungen an die Leistungsberechtigten. So eröffnet jede Leistungsempfängerin und jeder Leistungsempfänger ein Girokonto, auf das die jeweiligen Leistungen bargeldlos über die Kreiskasse des Kreises Warendorf überwiesen werden. Die Leistungen, die durch die Kreiskasse des Kreises Warendorf zahlbar gemacht werden, werden anschließend von der Stadt Beckum an diese erstattet.

Sofern aus tatsächlichen Gründen im Ausnahmefall kein Anspruch oder kein faktischer Zugang zu einem Bankkonto bestehen, können die Leistungen als Bargeldzahlungen gewährt werden. Dieses stellt jedoch eine absolute Ausnahme dar.

Die von der Landesregierung übersandten Anwendungshinweise für die Einführung der Bezahlkarte sind zunächst ein Status Quo. Es ist jedoch bereits jetzt deutlich absehbar, dass von einer anvisierten Verwaltungsvereinfachung nicht ausgegangen werden kann. Es ist vielmehr damit zu rechnen, dass es durch die Einführung der Bezahlkarte zu einem nicht unerheblichen Verwaltungsmehraufwand kommen wird, der auch zu zusätzlichem Personalbedarf führen kann. Folgende Punkte sind hier besonders beachtenswert:

- a) Bargeldabhebungen sind grundsätzlich auf 50 Euro pro Monat begrenzt. Die Leistungsbehörde kann den monatlichen Barbetrag auf Antrag oder von Amts wegen ausnahmsweise sowohl vorübergehend als auch dauerhaft erhöhen, soweit existenznotwendige Bedarfspositionen nach den Umständen des Einzelfalles nachweislich nicht gedeckt werden können. Die Sachbearbeitung muss hier nach pflichtgemäßem Ermessen den individuellen Einzelfall würdigen und rechtlich fundierte Einzelfallentscheidungen treffen, die zudem regelmäßig zu überprüfen sind. Dieser Verwaltungsakt muss einer gerichtlichen Prüfung im Widerspruchs- und Klageverfahren standhalten.

Diese Einzelfallprüfungen wären sehr zeitintensiv und bringen zudem ein erhöhtes Konfliktpotential mit sich.

- b) Neben einem individuell anpassbaren Bargeldbetrag sind weitere Härtefälle individuell zu beurteilen. So kann der grundsätzliche Verzicht auf Ausgabe einer Bezahlkarte angezeigt sein, wenn zum Beispiel Leistungsberechtigte nur für kurze Zeit Leistungen nach dem AsylbLG erhalten oder die Bezahlkarte aufgrund körperlicher Beeinträchtigung der Leistungsberechtigten nicht nutzbar ist. Die vorgenannten Gesichtspunkte sind nicht abschließend und bedürfen einer Würdigung des Einzelfalles. Auch hier sind diese Einzelfallprüfungen zeitintensiv mit erhöhtem Konfliktpotential.
- c) Leistungsberechtigten ohne Zugang zu digitalen Geräten soll ein kostenloser Zugriff auf das einschlägige Internetportal der Bezahlkarte gewährleistet werden, damit diese bei Bedarf zentrale Funktionen, wie zum Beispiel die Übersicht der Umsätze, nutzen können. Dies kann beispielsweise durch Gewährung eines Zugriffs auf einen Computer mit Internet erfolgen. Ein solches Angebot bedarf der zusätzlichen Organisation und Bereitstellung von technischen Mitteln. Zudem stehen notwendige Räumlichkeiten hierfür nicht zur Verfügung.
- d) Die Einführung von SEPA-Überweisungen und SEPA-Lastschriften ist aktuell noch Gegenstand der rechtlichen und technischen Einführungsprozesse auf Ebene der Länder und des Dienstleisters. Im anvisierten White-List-Verfahren sind zunächst alle Zahlungsempfängerinnen und Zahlungsempfänger gesperrt. Die entsprechende Freigabe von Zahlungsempfängerinnen und Zahlungsempfängern müsste verwaltungsseitig auf Antrag geprüft und beschieden werden. Wie auch bei der oben beschriebenen Bargeldgrenze und weiteren Härtefällen sind hier individuelle Einzelfallprüfungen erforderlich, die im Rahmen einer gerichtlichen Prüfung einem Widerspruchs- und Klageverfahren standhalten müssen – ein weiterer zusätzlicher Zeitaufwand mit hohem Konfliktpotential.

Bei dem zudem anvisierten Black-List-Verfahren sollen nach vorliegenden Informationen alle Zahlungsempfängerinnen und Zahlungsempfänger mit Ausnahme von Geldabflüssen ins Ausland, Glücksspiel und sexuelle Dienstleistungen freigeschaltet sein. Aus Sicht der Verwaltung stellt dieses Verfahren den eigentlichen Zweck der Bezahlkarte ad absurdum, da gesperrte Zahlungsempfängerinnen und Zahlungsempfänger über Umwege leicht zu erreichen sind.

- e) Das Land erstattet den Kommunen die Kosten, die der Dienstleister der Kommune aufgrund des Leistungsabrufes in Rechnung stellt. Grundlage ist ein abzuschließender Verwaltungsvertrag, der sowohl die Einführungskosten als auch die Betriebskosten erfasst. Nach vorliegenden Informationen geht die Kommune zunächst in Vorleistung und muss die entstandenen Kosten im Anschluss detailliert mit dem Land abrechnen.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass insbesondere die Würdigung der Einzelfälle und der Bedarf hier rechtlich fundierte, individuelle Einzelfallentscheidungen zu treffen, die einem Widerspruchs- und letztlich auch einem Klageverfahren standhalten, die Verwaltung vor einem Mehraufwand stellen wird, der mit den aktuellen Ressourcen nicht abzubilden ist.

Der an dieser Stelle dargestellte Verwaltungsmehraufwand betrifft zunächst die Abläufe innerhalb der Verwaltungsorganisation. Zu den Auswirkungen der Einführung einer Bezahlkarte für die entsprechenden Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger wird insbesondere auf die folgenden Stellungnahmen von Verbänden der freien Wohlfahrtspflege Bezug genommen.

#### **4 Stellungnahmen der Verbände der freien Wohlfahrtspflege**

Im Kern befürchten unter anderem freie Wohlfahrtsverbände und Flüchtlingsorganisationen, mit Einführung der Bezahlkarte die Entmündigung und Stigmatisierung von Geflüchteten, Einschränkungen der Selbstbestimmung sowie eine erschwerte Integration und Teilhabe sowie einen hohen Aufwand für die Verwaltungen. Letztendlich würde auch die Arbeit der in der Integrationsarbeit Tätigen behindert.

In diesem Zusammenhang hat die Verwaltung den Fraktionen am 04.07.2024 bereits verschiedene Positionspapiere übersandt, die die Verwaltung erreicht haben. Diese sind als Anlagen 5, 6 und 7 zur Vorlage beigefügt.

#### **5 Aktuelle Situation bei den kreisangehörigen Kommunen im Kreis Warendorf**

Die vom Land Nordrhein-Westfalen anvisierte Ziel einer flächendeckenden Einführung der Bezahlkarte, scheint bereits zum jetzigen Zeitpunkt nicht erreichbar.

Neben vielen Städten und Gemeinden außerhalb des Kreisgebietes (zum Beispiel Düsseldorf und Münster) haben bereits folgende Kommunen im Kreis Warendorf von der Opt-Out-Regelung nach § 4 Absatz 1 BKV NRW Gebrauch gemacht und werden die Bezahlkarte derzeit nicht einführen: Stadt Ahlen, Stadt Ennigerloh, Stadt Drensteinfurt, Gemeinde Ostbevern, Stadt Sendenhorst, Stadt Telgte, Gemeinde Wadersloh, Stadt Warendorf.

## 6 Bewertung und Empfehlung

Vor dem Hintergrund der komplexen Sachverhalte und Rahmenbedingungen hat sich die Verwaltung intensiv mit der Thematik auseinandergesetzt und entsprechend abgewogen. Im Kern war dem jetzt schon abzusehende Verwaltungsmehraufwand und den Auswirkungen auf die Personengruppe der Leistungsberechtigten nach dem AsylbLG, der potentielle Nutzen der Bezahlkarte durch die eingeschränkten Zahlungsempfängerinnen und Zahlungsempfänger im Kontext Geldabflüsse ins Ausland, Glücksspiel und sexuelle Dienstleistungen entgegen zu setzen.

Zudem verfügt die Verwaltung über ein funktionierendes und etabliertes Auszahlungssystem. Genau für diesen Fall hat das Land Nordrhein-Westfalen die Möglichkeit geschaffen, § 4 Absatz 1 der Bezahlkartenverordnung anzuwenden und im Rahmen einer Opt-Out-Regelung von der Einführung der Bezahlkarte abzusehen.

In der Konklusion empfiehlt die Verwaltung dem Rat der Stadt Beckum, von der Opt-Out-Regelung Gebrauch zu machen und abweichend von den Regelungen der Verordnung zu beschließen, dass die Leistungen nach dem AsylbLG im Regelfall weiterhin nicht in Form der Bezahlkarte erbracht werden.

### Anlage(n):

- 1 Bezahlkartenverordnung
- 2 Schreiben des Ministeriums für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen vom 21.03.2025
- 3 Anwendungshinweise zur Bezahlkartenverordnung
- 4 Kartennutzungsvereinbarung
- 5 Stellungnahme der Diakonie Deutschland
- 6 Stellungnahme der Freien Wohlfahrtspflege NRW
- 7 Stellungnahme des Kreisflüchtlingsrates
- 8 Gemeinsamer Antrag der SPD-Fraktion und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 15.04.2025
- 9 Antrag der FDP-Fraktion vom 19.04.2025



**RECHT.NRW.DE**  
bestens informiert



**MENÜ**

Ministerium des Innern  
des Landes Nordrhein-Westfalen



START > GV (2025) > AUSGABE (2)

## **Gesetz- und Verordnungsblatt (GV. NRW.)** **Ausgabe 2025 Nr. 2 vom 6.1.2025 Seite 27 bis 42**

**Verordnung zur flächendeckenden Einführung einer  
Bezahlkarte im Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)**  
**(Bezahlkartenverordnung NRW-BKV NRW)**

**Normkopf**  
**Norm**  
**Normfuß**

**24**

### **Verordnung** **zur flächendeckenden Einführung einer Bezahlkarte im Asylbe-** **werberleistungsgesetz (AsylbLG)** **(Bezahlkartenverordnung NRW-BKV NRW)**

**Vom 2. Januar 2025**

Auf Grund des § 1 Abs. 3 des Ausführungsgesetzes zum Asylbewerberleistungsgesetz (AG AsylbLG), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2024 (**GV. NRW. S. 1232**) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen:

#### **§ 1** **Anwendungsbereich**

(1) Diese Verordnung regelt die landeseinheitliche Form der Leistungserbringung für Leistungen nach dem AsylbLG.

(2) Die Verordnung gilt sowohl für die Leistungsbehörden des Landes als auch der Gemeinden und Gemeindeverbände nach dem AsylbLG.

## **§ 2** **Berechtigtenkreis**

- (1) Alle volljährigen Leistungsbezieherinnen und Leistungsbezieher erhalten eine eigene Bezahlkarte.
- (2) Minderjährige Leistungsbezieherinnen und Leistungsbezieher, welche mit ihren Erziehungsberechtigten zusammenleben, erhalten ihre Leistungen auf die Bezahlkarte eines erwachsenen Erziehungsberechtigten.
- (3) Minderjährige Leistungsbezieherinnen und Leistungsbezieher, welche nicht mit einem erwachsenen Erziehungsberechtigten zusammenleben, erhalten eine eigene Bezahlkarte.
- (4) Als Zusammenleben im Sinne der Absätze 2 und 3 gilt auch der Aufenthalt in derselben Gemeinschaftsunterkunft.
- (5) Bedarfsgemeinschaften kann zum gemeinsamen Wirtschaften eine Bezahlkarte als Hauptkarte mit weiteren Bezahlkarten als Partnerkarten zugeteilt werden.

## **§ 3** **Form der Leistungserbringung**

- (1) Die Leistungserbringung nach §§ 3 ff. AsylbLG erfolgt in der Regel in Form der Bezahlkarte, sofern nicht die Deckung durch Sachleistungen vorgesehen ist.
- (2) Die Leistungserbringung nach § 2 AsylbLG erfolgt in der Regel in Form der Bezahlkarte. Ausgenommen sind Leistungsberechtigte, die Einnahmen aus Erwerbstätigkeit erzielen, die monatlich mindestens die entsprechend § 8 Abs. 1a Sozialgesetzbuch Viertes Buch zu ermittelnde Geringfügigkeitsgrenze erreichen, sowie Leistungsberechtigte, die sich in einer Berufsausbildung befinden, auch wenn die im Rahmen der Berufsausbildung erzielten Einnahmen hinter der entsprechend § 8 Abs. 1a Sozialgesetzbuch Viertes Buch zu ermittelnden Geringfügigkeitsgrenze zurückbleiben. Satz 2 gilt nur, soweit die Erwerbstätigkeit für mindestens drei zusammenhängende Monate ausgeübt wird oder die Berufsausbildung mindestens über diesen Zeitraum hinweg bestanden hat (Karenzfrist). Die Möglichkeit des Verbrauchs von auf der Bezahlkarte vorhandenen Restguthaben ist im Fall des Satzes 2 sicherzustellen. Die Voraussetzungen des Satzes 2 und 3 sind der zuständigen Behörde nachzuweisen.
- (3) Die Leistungserbringung erfolgt nach Absatz 2 Satz 1, soweit Leistungsberechtigte die Erwerbstätigkeit oder die Berufsausbildung beenden und der zuständigen Behörde nicht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Monats, in dem die Beendigung der Erwerbstätigkeit oder der Berufsausbildung erfolgt, die erneute Aufnahme einer Erwerbstätigkeit oder Berufsausbildung, die die Voraussetzungen des Absatzes 2 Satz 2 und 3 voraussichtlich erfüllt, nachweisen (Nach-

weisfrist). In diesem Fall erfolgt die Leistungserbringung an die Leistungsberechtigten in dem Monat, der auf den Ablauf der drei Monate folgt, gemäß Absatz 2 Satz 1. Wird eine nach Satz 1 nachgewiesene Erwerbstätigkeit oder Berufsausbildung vor Ablauf von drei zusammenhängenden Monaten beendet, erfolgt die Leistungserbringung nach Absatz 2 Satz 1 in dem Monat, der auf die Beendigung folgt. Eine Ausnahme nach Absatz 2 Satz 2 kann auch dann erst wieder gewährt werden, wenn die Voraussetzungen von Absatz 2 Satz 2 und 3 erfüllt sind und nachgewiesen werden (Ablauf der Karenzfrist).

#### **§ 4 Opt-Out Regelung**

(1) Die Gemeinde bzw. der Gemeindeverband kann abweichend von den Regelungen dieser Verordnung beschließen, dass die Leistungen nach dem AsylbLG im Regelfall nicht in Form der Bezahlkarte erbracht werden.

(2) Der Beschluss wirkt auf den Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung zurück, es sei denn, er wird nur mit Wirkung für die Zukunft gefasst.

#### **§ 5 Bargeldauszahlung**

**(1) Bei der Leistungsgewährung gemäß § 3 ist es jedem und jeder Leistungsberechtigten zu ermöglichen, sich je Kalendermonat eine Summe in Höhe von 50 Euro als Barleistung auszahlen zu lassen (Barleistungsgrenze). Hiervon kann zu Gunsten des oder der Leistungsberechtigten bei Vorliegen berechtigter Mehrbedarfe nach oben abgewichen werden.**

(2) Sofern die Aufwandsentschädigung nach § 5 Absatz 2 AsylbLG auf die Bezahlkarte ausgezahlt wird, erhöht sich die Barleistungsgrenze entsprechend.

#### **§ 6 Einsatzmöglichkeiten**

(1) Der Einsatz der Bezahlkarte im Ausland ist ausgeschlossen. Eine regionale Beschränkung darüber hinaus ist nicht zulässig.

(2) Der Einsatz der Bezahlkarte ist für folgende Waren- und Dienstleistungsgruppen und Angebote ausgeschlossen:

- a. Geldtransferdienstleistungen in das Ausland,
- b. Glücksspielangebote,
- c. sexuelle Dienstleistungen.

#### **§ 7 Abweichende Bedarfe**

Die zuständige Behörde darf Leistungen abweichend von den Vorgaben dieser Rechtsverordnung auszahlen, sofern dies aus Härtefallgründen im Einzelfall zu Gunsten der Leistungsberechtigten geboten ist.

## **§ 8**

### **Übergangsregelung für Personen im Leistungsbezug nach §§ 2 ff. AsylbLG**

(1) Sofern die Gemeinde bzw. der Gemeindeverband nicht von der Möglichkeit des § 4 Gebrauch macht, werden im Zeitraum vom 1. Januar 2025 bis einschließlich 31. Dezember 2025 für Personen in der kommunalen Unterbringung, die sich am 31. Dezember 2024 im Leistungsbezug nach §§ 3 ff. AsylbLG oder nach § 2 AsylbLG befinden, abweichend von § 3 Absatz 1 und 2 in der Regel die Leistungen in der bisherigen Form erbracht.

(2) Die zuständige kommunale Behörde kann abweichend von Absatz 1 auch für den dort genannten Personenkreis die Leistungen nach § 3 in Form der Bezahlkarte erbringen.

## **§ 9**

### **Evaluierungsklausel**

Die Regelungen dieser Rechtsverordnung werden zum 31.12.2027 durch das für Flucht zuständige Ministerium, insbesondere mit Blick auf die Angemessenheit der Barleistungsgrenze, überprüft.

## **§ 10**

### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 2. Januar 2025

Die Ministerin für Kinder, Jugend, Familie,  
Gleichstellung, Flucht und Integration

Josefine P a u l

**GV. NRW. 2025 S. 40**

Daten und Software sind urheberrechtlich und wettbewerbsrechtlich geschützt. Verantwortlich für die Publikation: die Redaktion im Ministerium des Innern NRW.



IM ÜBERBLICK  
INHALT



Ministerium für Kinder, Jugend, Familie,  
Gleichstellung, Flucht und Integration  
des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Städtetag NRW  
Gereonstraße 18 - 32  
50670 Köln

Städte- und Gemeindebund NRW  
Kaiserswerther Straße 199 - 201  
40474 Düsseldorf

21. März 2025

Seite 1 von 3

Aktenzeichen 534-26.02.01-  
00011

bei Antwort bitte angeben

MR Moritz Günnel  
Telefon 0211 837-2371  
Telefax 0211 837-2200  
moritz.guenel@mkjfgfi.nrw.de

## Einführung der Bezahlkarte in Nordrhein-Westfalen

Möglichkeit zur teilweisen Einführung der Bezahlkarte

Ihr Schreiben vom 17.01.2025

Sehr geehrter Herr Dedy,  
sehr geehrter Herr Sommer,

vielen Dank für Ihr Schreiben zur Einführung der Bezahlkarte in Nordrhein-Westfalen.

Die Landesregierung empfiehlt den Kommunen die Einführung der Bezahlkarte – genauso, wie es die Rechtsverordnung vorsieht.

Mit der gesetzlichen Verankerung und der Rechtsverordnung hat das Land alle notwendigen rechtlichen Voraussetzungen geschaffen. Damit wird die Bezahlkarte auch in NRW regelhaft eingeführt. Allerdings hat das Land mit der Opt-Out-Regelung für die Kommunen die Möglichkeit geschaffen, auch zukünftig bestehende und aus Sicht der Kommune bewährte, Regelungen weiterhin anzuwenden.

Nordrhein-Westfalen steht also klar zum Beschluss der Ministerpräsidentinnen und -präsidenten aus dem November 2023. Dass die Umsetzung dieser politischen Leitlinien in einem föderalen Bundesstaat immer auch regionale und lokale Besonderheiten berücksichtigt, stellt keinen Makel dar, sondern ist Ausdruck unseres Staatsaufbaus.

Für den Fall, dass eine Kommune z.B. bei etablierten eigenen Systemen verbleiben möchte, besteht in § 4 der Bezahlkartenverordnung (BKV) eine Opt-Out-Regelung. § 4 Absatz 1 der BKV erlaubt es den Kommunen,

Dienstgebäude und  
Lieferanschrift:  
Völklinger Straße 4  
40219 Düsseldorf  
Telefon 0211 837-2000  
Telefax 0211 837-2200  
poststelle@mkjfgfi.nrw.de  
www.mkjfgfi.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:  
Rheinbahn Linien  
706, 709 (HST Stadttor)  
707 (HST Wupperstraße)

abweichend von den Regelungen der Verordnung zu beschließen, dass die Leistungen nach dem AsylbLG im Regelfall insgesamt nicht in Form der Bezahlkarte erbracht werden.

Von der Möglichkeit des Opt-Out soll nur einheitlich Gebrauch gemacht werden. Eine Teilnahme am Landessystem wird durch das Land nur in Gänze ermöglicht und auch nur dann werden die Dienstleisterkosten erstattet. Es soll gerade nicht ein Herausoptieren im Hinblick auf einzelne Leistungsbestandteile unbarer Leistungserbringung oder auf einzelne Gruppen von Leistungsempfängern ermöglicht werden. Diese Rahmenbedingungen des Landes gelten bereits jetzt, die Landesregierung beabsichtigt zusätzlich eine entsprechende Klarstellung in die BKV einzufügen.

Die Entscheidung für einen Opt-Out kann entweder für die Zukunft oder rückwirkend auf den Tag des Inkrafttretens der Verordnung beschlossen werden (§ 4 Absatz 2 BKV). Um einen rechtswidrigen Zustand zu vermeiden, wäre in zweitgenanntem Fall ein entsprechender Beschluss - nach einer angemessenen Vorbereitungszeit - unverzüglich herbeizuführen.

Kommunen, die sich zunächst für einen Opt-Out entschieden haben, können diese Entscheidung auch in der Zukunft revidieren. Sodann gilt erneut die Verpflichtung zur Nutzung der Bezahlkarte gemäß der BKV. Die Kommune kann auch in diesem Fall am Landessystem teilnehmen.

Aus dem bisherigen Austausch mit der kommunalen Ebene, aber auch auf Ebene der beteiligten Bundesländer, ist die hohe Komplexität der Einführung deutlich geworden, nicht zuletzt auf der technischen und organisatorischen Seite. Die Frist für die Einführung der Bezahlkarte für die Analogleistungsbeziehenden soll auf den 31. Dezember 2027 verlängert werden. Die BKV soll entsprechend angepasst werden. Sie können aber bereits jetzt mit dem neuen Datum planen.

Wir hatten vereinbart, dass das Land die Einführung der Karte pilotiert. Auch auf Basis seiner eigenen Erfahrungen aus der Pilotierung im Landessystem aufbauend, hat das Land zugesagt Anwendungshinweise zu erstellen. Die Pilotierung ist noch nicht abgeschlossen, die letzten Einrichtungen werden in den kommenden Wochen angeschlossen. So kann naturgemäß noch keine abschließende Erfahrung vorliegen. Gleichwohl haben wir uns entschieden, die Erstellung der Anwendungshinweise auf Wunsch der Kommunen vorzuziehen. Diese übersenden wir Ihnen voran bei. Sie gehen kommende Woche den Kommunen zu.

Wie auch bislang biete ich Ihnen und den Kommunen weiterhin an, in engem Austausch über die Umsetzung der Einführung der Bezahlkarte zu bleiben. Mit drei offenen Informationsveranstaltungen für die Kommunen konnten bereits die drängendsten Fragen beantwortet und die Basis für Anwendungshinweise des Landes gelegt werden. Im Kommunalen Koordinierungskreis besteht ein eingeübtes Format, um praktische Fragen zu klären und einen vertieften Austausch auf Arbeitsebene zu fördern. Die in den verschiedenen Formaten gewonnenen Beiträge aus dem kommunalen Raum stellen für mein Haus einen sehr wertvollen Beitrag dazu dar, das für alle Beteiligten neue Instrument der Bezahlkarte, bestmöglich umzusetzen. Für Ihr Engagement danke ich Ihnen. Mein Haus und auch ich stehen Ihnen für den weiteren Austausch gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Josefine Paul



## **Einführung der Bezahlkarte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz**

Anwendungshinweise für die kommunalen Leistungsbehörden  
zur Bezahlkartenverordnung  
Stand: 18. März 2025

### **1. Einführung und Grundlagen**

- Die Bezahlkarte dient der standardisierten, bargeldlosen Leistungsgewährung für Geflüchtete in NRW.
- Ziel ist die Effizienzsteigerung in der Verwaltung und die Vermeidung von Geldabflüssen in das Ausland.
- Die Bezahlkarte wird seit Januar 2025 sukzessive ausrollend in den Landeseinrichtungen pilotiert.
- Um in NRW eine möglichst einheitliche und standardisierte Leistungsgewährung für Geflüchtete nach den Maßgaben der Bezahlkartenverordnung zu gewährleisten, ist eine Teilnahme am Landessystem nur in Gänze möglich.
- Soweit bereits ein kommunales Bezahlkartensystem besteht, ist eine Übernahme der Daten nicht möglich. Die Leistungsbeschreibung der neuen Bezahlkarte unterscheidet sich von der für die alte Bezahlkarte – auch bei demselben Anbieter.
- Die Bezahlkarte wird als vorrangige Leistungsform für alle volljährigen Leistungsberechtigten eingeführt; dies bedeutet im Grundleistungsbezug nicht, dass die Sachleistungen durch Bezahlkarten ersetzt werden sollen.
- Es werden Grundleistungen nach § 3 AsylbLG sowie die Analogleistungen nach § 2 AsylbLG über die Bezahlkarte abgerechnet. Im Einzelfall können im Rahmen der Ermessensausübung Gründe gegen die Leistungsgewährung über die Bezahlkarte sprechen (vgl. § 7 BKV).

## 2. Berechtigte und Kartenausgabe

- Alle Geflüchteten mit Leistungsanspruch nach AsylbLG erhalten eine Bezahlkarte.
- Volljährige Leistungsberechtigte/Bedarfsgemeinschaft
  - Im Grundleistungsbezug ist jedem volljährigen Leistungsberechtigten eine eigene Bezahlkarte mit dem ihm individuell zustehenden Leistungsbetrag auszugeben (§ 3 Abs. 5 S. 2 AsylbLG).
  - Individuelle Leistungsansprüche der Mitglieder von Bedarfsgemeinschaften können auch im Grundleistungsbezug kumuliert auf mehrere Bezahlkarten der Bedarfsgemeinschaft gebucht werden, wenn alle betroffenen erwachsenen Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft hierzu zuvor ihre Einwilligung schriftlich erteilt haben.
- Minderjährige Leistungsberechtigte
  - Die Leistungen für minderjährige Leistungsberechtigte werden regelmäßig auf die Karte der sorgeberechtigten Person, in der Regel die der Mutter, gebucht.
  - Der abhebbare Barbetrag der sorgeberechtigten Person wird um die Höhe des Barbetrages für Minderjährige in Höhe von 50 Euro erhöht, um erforderliche Ausgaben für Minderjährige sicherstellen zu können.
  - Minderjährige erhalten eine eigene Karte nur, wenn sie nicht bei Sorgeberechtigten leben.
- Leistungsbeziehende mit Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis
  - Sofern Leistungsberechtigte im Analogleistungsbezug einer Erwerbstätigkeit nachkommen, deren Bruttolohn (gezahlter Lohn vor Abzug seines Eigenanteils zur Rentenversicherung) monatlich mindestens die Minijobgrenze (§ 8 a Abs. 1a SGB IV) erreicht, oder die sich in einer Berufsausbildung befinden, sollen die aufstockenden AsylbLG-Leistungen (weiterhin) auf ihr Giro-/Gehaltskonto überwiesen oder bar ausgezahlt werden. Dies gilt nur, soweit sie der Erwerbstätigkeit oder der Berufsausbildung regelmäßig (nach drei Monaten) nachkommen. Sollte die Erwerbstätigkeit oder die Berufsausbildung aufgegeben und nicht innerhalb von drei Monaten eine neue Tätigkeit / Berufsausbildung begonnen werden, sind grundsätzlich ab dem 4. Monat die Leistungen (erneut) über die Bezahlkarte zu erbringen (vgl. § 3 Abs. 3 BKV). I. d. R. ist davon auszugehen, dass ein Ausbildungsverhältnis fortbesteht, wenn keine Änderung angezeigt wird.
  - Für die Fristenberechnung gelten die Bestimmungen des § 31 VwVfG NRW i. V. m. §§ 187 ff. BGB.
  - Im Bescheid zur Umstellung der Leistung auf die Geldleistung bei Arbeitsaufnahme sollte als Nebenbestimmung gem. § 36 Abs. Nr. 2 VwVfG

NRW die notwendige Dauerhaftigkeit der Tätigkeit bzw. Berufsausbildung aufgenommen werden.

- Übergangsregelung für Personen im Leistungsbezug nach §§ 2 ff. AsylbLG
  - Bei der Umstellung der Bestandsfälle ist zu berücksichtigen, dass in den Fällen, in denen Grund- oder Analogleistungen ohne zeitliche Begrenzung als Geldleistungen bewilligt wurden, der/die Bescheid(e) nach § 48 Abs. 1 S. 1 SGB X mit Wirkung für die Zukunft hinsichtlich der Leistungsform abzuändern sein dürften. Die wesentliche Änderung liegt hierbei in der Möglichkeit der Bewilligung der Leistungen mittels Bezahlkarte und der entsprechenden Ermessensausübung zugunsten der Bezahlkarte sowie der Festsetzung der Geldleistungshöhe in Form des Barabhebebetrags. Die Gründe für die Ermessensentscheidung sind entsprechend darzustellen.
  - Bei Zuweisung aus einer Landeseinrichtung kann die bestehende Karte weitergenutzt werden.

### **3. Nutzung und Funktionsweise**

- Die Karte funktioniert wie eine Visa-Debitkarte mit eingeschränkten Nutzungsmöglichkeiten. Sie wird entweder als App oder als Plastikkarte oder zugleich in beiden Varianten ausgegeben.
- Die Leistungen werden automatisiert auf die Bezahlkarte geladen, indem die Leistungsbehörde die Leistung auf die virtuelle IBAN des oder der Leistungsberechtigten anweist.
- Die Leistungsbehörde kann im Rahmen der Mitwirkungspflichten die Aufladung von einer persönlichen Vorsprache abhängig machen, wenn es nach den Umständen des Einzelfalls sachgerecht ist. Dies kann z. B. der Fall sein, wenn das auf die leistungsberechtigte Person ausgestellte Aufenthaltsdokument abläuft oder wiederholt gegen eine angeordnete räumliche Beschränkung oder Wohnsitzzuweisung verstoßen wurde oder andernfalls nicht sichergestellt werden kann, dass die leistungsberechtigte Person tatsächlich in der ihr zugewiesenen Gemeinschaftsunterkunft aufhältig ist.
- Einkäufe im Einzelhandel, Online-Zahlungen und Bargeldabhebungen sind bundesweit möglich.
- Bargeldabhebungen sind grundsätzlich auf 50 Euro pro Monat begrenzt. Die Leistungsbehörde kann den monatlich verfügbaren Barbetrag auf Antrag oder von Amts wegen ausnahmsweise sowohl vorübergehend als auch dauerhaft erhöhen, soweit existenznotwendige Bedarfspositionen nach den Umständen des Einzelfalls andernfalls nachweislich nicht gedeckt werden können. Das Vorliegen der Voraussetzungen für die Annahme eines solchen Ausnahmefalls sollte von

dem/der Leistungsberechtigten dargelegt und glaubhaft gemacht werden. Von Belang können insoweit z. B. in der Person des Leistungsberechtigten vorliegende individuelle Besonderheiten bzw. Bedürfnisse (z. B. wegen einer Beeinträchtigung oder Krankheit) oder die Umstände vor Ort (z. B. örtliche infrastrukturelle Lage, insbesondere Einkaufsmöglichkeiten, öffentlicher Personennahverkehr) sein.

- Eine gebührenfreie Bargeldabhebung ist in allen Einzelhandelsgeschäften möglich, die diesen Service anbieten. Es gelten die Bedingungen des anbietenden Geschäfts (z. B. Mindestbetrag des Einkaufs). Für Abhebungen an Bankautomaten wird vom Dienstleister ein geringfügiges Entgelt erhoben. Dieses ist grundsätzlich von den Leistungsberechtigten zu tragen. Abhebungen im o. g. Rahmen und bargeldlose Zahlungen sind nur bis zur Höhe des auf der Karte verfügbaren Guthabens möglich.
- Die Karte darf bundesweit genutzt werden, aber bestimmte Zahlungen (z. B. Glücksspiel, sexuelle Dienstleistungen, Geldtransfers ins Ausland) sind ausgeschlossen. Hierzu gehören Kartentransaktionen an Händler und Dienstleister, die unter folgende sog. Merchant Category Codes (MCC) fallen: 7995, 4829, 6051, 5262, 6010, 6012, 6211, 6540, 9406 (sog. Negativliste). Von der Negativliste werden insbesondere Unternehmen erfasst, die auf die Überweisung von Geld ins Ausland spezialisiert oder deren Angebote besonders anfällig für den Missbrauch zur Verschleierung von Geldwäsche sind (z. B. Anbieter von Glücksspiel, Geldtransfer, virtuelle Währungen). Das Land NRW gibt vorkonfigurierte Kategorien mit den zugeordneten MCC entsprechend der Regelungen des § 6 BKV vor.
- Regionale Einschränkungen der Bezahlkarte innerhalb Deutschlands sind nicht zulässig.

#### **4. Härtefälle und Ausnahmen**

- Leistungsberechtigten ohne Zugang zu digitalen Geräten (mobiles Endgerät bzw. Internetzugang) sollte ein kostenfreier Zugriff auf das einschlägige Internetportal der Bezahlkarte (<https://www.socialcard.de/>) gewährleistet werden, damit diese bei Bedarf zentrale Funktionen, wie z. B. die Übersicht der Umsätze, nutzen können. Dies kann beispielsweise durch Gewährung von Zugriff auf einen PC mit Internetzugang erfolgen.
- Die zuständige Behörde darf Leistungen abweichend von den Vorgaben der Bezahlkartenverordnung als Geldleistung auszahlen, sofern dies aus Härtefallgründen im Einzelfall zu Gunsten der Leistungsberechtigten geboten ist. Dies gilt insbesondere im Rahmen des in § 5 BKV festgelegten Barabhebebetrages von 50 Euro, der als Orientierung für eine einheitliche Handhabe gilt. Durch die

Leistungsbehörde ist im jeweiligen Einzelfall eine Ermessensentscheidung notwendig, da ein Verzicht auf die Ausgabe der Bezahlkarte, eine Erhöhung des abhebbaren Bargeldbetrages bzw. eine (Teil-)Ausgabe in Bargeld im Einzelfall angezeigt sein kann. Ausnahmen kommen insbesondere bei Leistungsberechtigten in Betracht, die

- nur für kurze Zeit AsylbLG-Leistungen erhalten (z. B. wegen eines zeitnah zu erwartenden Rechtskreiswechsels),
- aufgrund von Beeinträchtigungen (z. B. Blindheit) die Bezahlkarte nicht nutzen können,
- temporär nach Zustimmung der zuständigen Ausländerbehörde in das Ausland reisen oder
- ein berechtigtes Interesse für einen Geldtransfer in das Ausland nachweisen können. Dies kann z. B. die Beauftragung einer Agentur im Herkunftsland im Rahmen der Passbeschaffung sein.

Die vorgenannten Gesichtspunkte sind nicht abschließend und bedürfen einer Würdigung des Einzelfalles. Entscheidend sind die Umstände des jeweiligen Einzelfalles.

- Ukrainische Geflüchtete, die einen Aufenthaltstitel nach § 24 AufenthG erhalten können, sollen von der Bezahlkartenpflicht ausgenommen werden.
- Nicht verbrauchte Restguthaben aus vorausgegangenen Leistungszeiträumen können auf der Karte unter Berücksichtigung des § 7 Abs. 5 AsylbLG „angespart“ werden.
- Mehrbedarfe:

Leistungen, die über Grund- bzw. Analogbedarfe der §§ 2 und 3 AsylbLG hinausgehen sowie Aufwandsentschädigungen können ebenfalls auf die Bezahlkarte überwiesen werden. Da diese Leistungen/Entschädigungen als Geldleistung zu erbringen sind, erhöht sich der abhebbare Bargeldbetrag um den entsprechenden Betrag (§ 5 Abs. 2 BKV). Mehrbedarfe in diesem Sinne sind u. a.:

a) BuT-Leistungen nach § 3 Abs. 4 AsylbLG

Bildungs- und Teilhabeleistungen (für den persönlichen Schulbedarf sowie Schülerbeförderungskosten) müssen als Geldleistung erbracht werden (vgl. § 34a Abs. 2 Satz 3 SGB XII i. V. m. § 34 Abs. 3 und 4 SGB XII). Um diese Leistungsbestandteile dennoch über die Bezahlkarte abwickeln zu können, ist der individuelle Barabhebebetrag entsprechend zu erhöhen.

Soweit neben der Bezahlkarte ein Girokonto vorhanden ist, können jedoch alternativ diese Leistungen (weiterhin) auch darauf überwiesen werden.

b) Sonstige Leistungen (§ 6 AsylbLG)

Sonstige Leistungen sind nach § 6 Abs. 1 S. 2 AsylbLG als Sachleistungen und bei Vorliegen besonderer Umstände als Geldleistung zu gewähren. Eine Leistungsgewährung mittels Bezahlkarte (ohne Barabhebebetrag) kommt demnach nicht in Betracht. Die Leistungen sind demnach auf die Bezahlkarte zu überweisen und der Barabhebebetrag ist entsprechend zu erhöhen. Alternativ können die Leistungen auch auf ein eigenes Konto des Leistungsberechtigten überwiesen werden.

c) Sofortzuschlag (§ 16 AsylbLG)

d) Aufwandsentschädigung nach § 5 AsylbLG

## 5. Verwaltung und Aufladung

- Jede Karte hat eine virtuelle IBAN für Überweisungen durch die Leistungsbehörden. Nur die zuvor hinterlegten Leistungsbehörden können auf die Bezahlkarte Geld anweisen.
- Mehrfache Aufladungen pro Monat durch die Leistungsbehörde mittels Überweisung auf die virtuelle IBAN sind möglich.
- In Ausnahmefällen ist eine Notfallzahlung möglich („Ad-hoc Zahlung“). Hier geht der Dienstleister in Vorleistung.
- Bei Umzug oder Beendigung des Leistungsbezugs wird die Karte entweder übernommen oder deaktiviert. Im Falle der Deaktivierung ist eine Rücknahme der Plastikkarte nicht erforderlich.

## 6. Technische und sicherheitsrelevante Aspekte

- Die Karte ist für jede Transaktion PIN-gesichert, kann bei Verlust gesperrt und reaktiviert werden.
- Der Guthabenstand kann durch die Leistungsberechtigten über eine App oder eine Web-Oberfläche eingesehen werden.
- Die Leistungsbehörde kann den Guthabenstand nicht einsehen.
- Zahlungen mit Diensten wie z.B. Paypal oder Geldtransfers ins Ausland sind nicht möglich.

## 7. SEPA-Überweisungen und Lastschriftverfahren

- Die Einführung von SEPA-Überweisungen und SEPA-Lastschriften ist aktuell noch Gegenstand der rechtlichen und technischen Einführungsprozesse auf Ebene der Länder und des Dienstleisters.
- In technischer Hinsicht soll sowohl ein sog. White-List-Verfahren wie auch ein Black-List-Verfahren ermöglicht werden.
- Die Funktionalität der Bezahlkarte ist auch ohne diese mögliche Zusatzfunktion bereits jetzt vollständig gewährleistet.
- Im Lichte der dann feststehenden technischen Rahmenbedingungen werden die Anwendungshinweise zu dieser Zusatzfunktion ergänzt.

## **8. Opt-Out**

- Um in NRW eine möglichst einheitliche und standardisierte Leistungsgewährung für Geflüchtete nach den Maßgaben der Bezahlkartenverordnung zu gewährleisten, empfiehlt die Landesregierung den Kommunen die Einführung der Bezahlkarte. Entsprechend sieht die BKV eine verpflichtende Einführung – vorbehaltlich einer abweichenden Ermessensentscheidung im Einzelfall – vor. Eine Ausnahme gilt für den Fall, dass eine Kommune z.B. bei etablierten eigenen Systemen verbleiben möchte. Hier können abweichend von den Regelungen der Verordnung die Kommunen beschließen, dass die Leistungen nach dem AsylbLG im Regelfall insgesamt nicht in Form der Bezahlkarte erbracht werden (§ 4 Abs. 1 BKV NRW). Daher wird eine Teilnahme am Landessystem durch das Land nur in Gänze ermöglicht und auch nur dann werden die Dienstleisterkosten erstattet. Ein Teil-Opt-Out ist nicht vorgesehen. Es soll gerade nicht ein Herausoptieren im Hinblick auf einzelne Leistungsbestandteile unbarbarer Leistungserbringung oder auf einzelne Gruppen von Leistungsempfängern ermöglicht werden. Die Frist für die Einführung der Bezahlkarte für Analogleistungsbeziehende soll auf den 31. Dezember 2027 verlängert werden. Die BKV soll entsprechend angepasst werden.
- Die Entscheidung für einen Opt-Out kann entweder jederzeit für die Zukunft oder rückwirkend auf den Tag des Inkrafttretens der Verordnung beschlossen werden (§ 4 Abs. 2 BKV). Um einen rechtswidrigen Zu-stand zu vermeiden, wäre in zweitgenanntem Fall ein entsprechender Beschluss - nach einer angemessenen Vorbereitungszeit - unverzüglich herbeizuführen. Das MKJFGFI führt im Frühjahr 2025 eine Abfrage bei allen Kommunen hinsichtlich eines Opt-Out-Beschlusses durch. Später erfolgte Opt-Out-Beschlüsse sollen der jeweils örtlich zuständigen Bezirksregierung durch die Kommune unverzüglich angezeigt werden.
- Kommunen, die sich zunächst für einen Opt-Out entschieden haben, können diese Entscheidung auch in der Zukunft revidieren. Sodann gilt erneut die Verpflichtung

zur Nutzung der Bezahlkarte gemäß der BKV. Die Kommune kann auch in diesem Fall am Landessystem teil-nehmen.

## **9. Schulungen und Einführung**

- Schulungen für kommunale Behörden sind kostenlos und werden vom Dienstleister durchgeführt. Diese Leistungen sind Teil des Gesamtpakets, das vom Land bezahlt wird.
- Nach Bestellung der Karten durch die Leistungsbehörde („Abrufverfahren“) dauert die Implementierung ca. vier Wochen.

## **10. Kostenübernahme durch das Land bei Teilnahme am Landessystem**

- Das Land erstattet der Kommune die Kosten, die der Dienstleister der Kommune aufgrund des Leistungsabrufes in Rechnung stellt. Dies umfasst Einführungskosten sowie Betriebskosten.
- Die Einführungskosten durch die Inanspruchnahme des Dienstleisters umfassen jeweils die notwendigen Kosten für ein Roll-Out-Package und die notwendigen Kosten für die Lieferung von Bezahlkarten.
- Die Betriebskosten durch die Inanspruchnahme des Dienstleisters umfassen jeweils die notwendigen Kosten für die Lieferung von Bezahlkarten für Neu- und Ersatzausstellungen, die notwendigen Transaktionskosten je Aufladung einer Bezahlkarte sowie die notwendigen Kosten für Schulungen nach individuellem Bedarf für neue Beschäftigte, inkl. notwendiger Reisekosten für den Dienstleister.
- Entgelte des Dienstleisters für Geldabhebungen am Geldautomaten sind im Regelfall durch die/den Kartennutzenden zu tragen und somit nicht erstattungsfähig. Unberührt bleiben hiervon begründete Härtefallentscheidungen der Kommune im Einzelfall; in diesen Fällen gelten die durch die Kommune übernommenen Kosten der Abhebung als angemessen und können grundsätzlich abgerechnet werden.
- Weitere Kosten durch die Inanspruchnahme des Dienstleisters trägt das Land nur nach vorheriger Zustimmung durch die zuständige Bezirksregierung.
- Sonstige, etwaige Verwaltungs-, IT- oder Personalkosten der Kommunen werden vom Land nicht getragen.

## **11. Verwaltungsvertrag**

- Die Kommunen rufen im Namen und Auftrag des Landes die Dienstleistung des Bezahlkartendienstleisters aus dem Rahmenvertrag ab.

- Dafür ist ein entsprechender Verwaltungsvertrag nötig. Jede Kommune schließt mit dem Land, vertreten durch die jeweilige Bezirksregierung, einen Verwaltungsvertrag ab. Dieser ist die Grundlage für das Erstattungsverfahren durch das Land.
- Die Kommunen erhalten direkten Support durch den Dienstleister im täglichen Verwaltungshandeln. Support-Anfragen zu grundsätzlichen oder übergreifenden Punkten, wie z.B. technische Anpassungsbedarfe, sind durch die Kommunen an die jeweilige Bezirksregierung zu melden. Die Vertretung des Landes als Auftragnehmer gegenüber dem Dienstleister übernimmt ausschließlich das Land Nordrhein-Westfalen vertreten durch das MKJFGFI.

## **12. Datenschutz und Verwaltung**

- Soweit im Rahmen der Nutzung der Bezahlkarte personenbezogene Daten der Leistungsberechtigten erhoben werden, darf dies für die Zwecke des § Absatz 3 Nummer 1 bis 5 AsylbLG durch die für die Leistungserbringung zuständigen Landes- und Kommunalbehörden auch ohne Mitwirkung der betroffenen Personen erfolgen (§ 4 AG AsylbLG NRW).
- Personenbezogene Daten werden durch den Bezahlkartendienstleister ausschließlich in Deutschland gespeichert.
- Die Web-Oberfläche erfasst die Stammdaten der Leistungsberechtigten.
- Die Leistungsbehörden dürfen den Guthabenstand und die Umsätze der Leistungsberechtigten nicht einsehen. Daher ist die Einsichtnahme der Leistungsbehörde in den Guthabenstand von Leistungsberechtigten derzeit systemseitig ausgeschlossen. Da die Kenntnis des Guthabenstands jedoch für eine ordnungsgemäße lückenlose Leistungsgewährung (z. B. im Falle eines Kartenverlustes) erforderlich sein kann, ist die leistungsberechtigte Person bei Vorliegen eines entsprechenden Bedarfs unter Verweis auf ihre Mitwirkungspflichten nach § 9 Abs. 3 AsylbLG i. V. m. §§ 60 ff. SGB I dazu anzuhalten, der Leistungsbehörde die Einsicht in den Guthabenstand zu ermöglichen (z. B. vor Ort an einem Behördencomputer).
- Die Einsichtnahme der Leistungsbehörde in Daten zu einzelnen Transaktionen, die mit der Bezahlkarte getätigt wurden, ist systemseitig ausgeschlossen.
- Ein Entwurf einer Datenschutzfolgeabschätzung nach Art. 35 DSGVO wird den Kommunen gesondert zur Verfügung gestellt. Hier liegt der Fokus auf der Beschreibung des Verfahrens, die datenschutzrechtliche Bewertung muss zwingend durch die jeweilige Leistungsbehörde erfolgen.



# TOP Ö 5

## Kartennutzervereinbarung für die SocialCard Deutschland (Version 10.11.2024)

### Anwendungsbereich und Vertragsparteien

Die Kartennutzervereinbarung für die SocialCard enthält die zwischen Ihnen und der secupay AG vereinbarten vertraglichen Regelungen über die Ausgabe und Nutzung der SocialCard. Sofern wir mit Ihnen eine Besondere Kartennutzervereinbarung in Form eines Anhangs zu dieser Kartennutzervereinbarung abschließen, haben die Bestimmungen der Besonderen Kartennutzervereinbarung im Falle von Abweichungen von dieser Kartennutzervereinbarung Vorrang. Bitte lesen Sie diese Kartennutzervereinbarung sorgfältig durch.

### Definitionen

**Autorisierungscode** ist der 8-stellige Code, der Ihnen im Anschreiben zur Karte oder per E-Mail übermittelt wird und für die Registrierung in dem Online-Portal oder in der My SocialCard App erforderlich ist.

**BaFin** (Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht), Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn, ist die zuständige Aufsichtsbehörde für die secupay AG, Goethestraße 6, 01896 Pulsnitz.

**CVV** ist ein dreistelliger Code für sichere Zahlungen im Internet, der sich auf der Rückseite der Karte befindet. Jede CVV-Eingabe bei einer Online-Zahlung dient zum Nachweis der Identität der Person, die die Karte benutzt.

**Händler** bezieht sich auf die Visa-Akzeptanzpartner, bei denen Sie mit der Karte einkaufen können.

**IBAN** meint die Internationale Bankkontonummer (International Bank Account Number). Diese ist eine weltweit einheitlich gültige Kontonummer.

**Karte** bezeichnet die SocialCard, die Ihnen - in Übereinstimmung mit dieser Kartennutzervereinbarung - aufgrund eines Leistungsantrags zur Verfügung gestellt wird, unabhängig davon, ob sie digital oder physisch als Plastikkarte ausgegeben wird. Die Karte ist eine Visa-Debitkarte, die nur für Zahlungen in Höhe des Limits genutzt werden darf, für die die Zuwendungsleistung beschlossen wurde. Eine Überziehung des Limits der Karte ist ausgeschlossen.

**Karteninhaber, Sie, Ihr usw.** bezeichnet die Person, die die Karte erhalten hat und die Karte für Zahlungen in Übereinstimmung mit dieser Kartennutzervereinbarung verwenden kann.

**Kartennummer** ist die 19-stellige Kartennummer auf der Vorderseite der Karte unter „MY CARD“.

**Kartenorganisation** bedeutet Visa.

**Kundendienst** bezeichnet das Kundendienstteam, das sich um Fragen und Anliegen im Zusammenhang mit der Karte kümmert.

**Link** ist der Link zum App Store oder Play Store zum Herunterladen der My SocialCard App.

**My SocialCard App** bezeichnet die im App Store und im Play Store verfügbare My SocialCard App, über die Sie das Limit, getätigte Umsätze etc. abfragen können.

**Online-Portal** bezeichnet das unter <https://www.socialcard.de/> verfügbare Portal, über das Sie das Limit, getätigte Umsätze etc. abfragen können.

**PAN** ist die 16-stellige Nummer auf der Vorderseite der Karte über „MY CARD“.

**PIN** ist die persönliche Identifikationsnummer für die Nutzung der Karte.

**Servicepartner** ist die Publk GmbH, Ihr Ansprechpartner bei Fragen und Problemen mit der Karte. Alle Kontaktdaten finden Sie unter <https://www.socialcard.de/>.

**Transaktion** oder **Zahlungsvorgang** ist jeder Kauf, der mit der Karte getätigt wird.

**Vereinbarung** meint diese Kartennutzervereinbarung ggf. gemeinsam mit der Besonderen Kartennutzervereinbarung.

**Limit** ist der Betrag, in dessen Rahmen Sie die Karte für Zahlungen einsetzen können.

**Website** bezeichnet die Website <https://www.socialcard.de/>, über die Sie auf das Online-Portal und unseren Kundendienst zugreifen können.

**Wir, uns, unser, etc.** bezieht sich auf die secupay AG, Goethestraße 6, 01896 Pulsnitz, die die Karte als Mitglied von Visa herausgibt. Die secupay AG ist ein Zahlungsinstitut im Sinne des Zahlungsdienstleistungsaufsichtsgesetzes (ZAG) und bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) unter der Registernummer 126737 registriert.

**Zuwendender** ist die lokale Behörde, öffentliche Stelle, soziale Einrichtung oder vergleichbare Institution, die die Geldbeträge zur Begleichung der mit der Karte getätigten Zahlungen bereitstellt.

**Zuwendungsleistung** bezeichnet die Leistung, die Ihnen vom Zuwendenden gewährt wird.

### Erhalt und Aktivierung der Karte

#### Abschluss der Vereinbarung

Bei der Beantragung der Zuwendungsleistung beim Zuwendenden haben Sie sich gegenüber dem zuständigen Mitarbeiter des Zuwendenden ausgewiesen und unser Informationsblatt sowie die Vereinbarung erhalten. Sie stimmen der Vereinbarung zu, indem Sie ein entsprechendes Formular bei der kartenausgebenden Stelle des Zuwendenden unterschreiben. Die Bestimmungen dieser Vereinbarung stehen Ihnen weiterhin in der My SocialCard App und auf unserer Website <https://www.socialcard.de/> zur Verfügung.

#### Online-Portal

In dem Online-Portal werden Sie aufgefordert, sich mit dem 8-stelligen Autorisierungscode und der (19-stelligen) Kartennummer zu registrieren. Den Autorisierungscode erhalten Sie im Rahmen der Ausgabe der physischen Karte im verschlossenen Umschlag. Bei virtuellen Karten wird Ihnen dieser per E-Mail zugestellt.

#### My SocialCard App

Die My SocialCard App ist im App Store von Apple oder im Play Store für Android-Geräte verfügbar und kann kostenfrei heruntergeladen werden.

Nach der Installation der My SocialCard App werden Sie aufgefordert, sich mit dem 8-stelligen Autorisierungscode und der (19-stelligen) Kartennummer zu registrieren. Den Autorisierungscode erhalten Sie im Rahmen der Ausgabe der physischen Karte im verschlossenen Umschlag. Bei virtuellen Karten wird Ihnen dieser per E-Mail zugestellt.

Über die My SocialCard App können Sie vielfältige Informationen abrufen, wie z.B. das aktuelle Limit der Karte, getätigte Umsätze etc. Sie können die Karte über die My SocialCard App im Verlustfall sperren und auch wieder entsperren. Wenn erforderlich, können E-Commerce Zahlungen über die My SocialCard App freigegeben werden. Zudem können Sie die Karte in die Wallets von Apple Pay und Google Pay übertragen, um damit mobil bezahlen zu können.

## Virtuelle Karte

Nachdem Sie die My SocialCard App installiert und aktiviert haben, können Sie die Karte zur My SocialCard App hinzufügen. Wählen Sie "Karte hinzufügen" und geben Sie den per E-Mail erhaltenen Autorisierungscode und die Kartenummer ein. Die Karte ist nun mit der My SocialCard App auf Ihrem Smartphone verknüpft und einsatzbereit.

## Physische 'Plastik'-Karte

Wenn der Zuwendende am physischen Kartenprogramm teilnimmt, können wir Ihnen auch eine physische Karte ausstellen. Die Karte und die dazugehörige PIN erhalten Sie in einem verschlossenen Umschlag direkt vom Zuwendenden. Sie können die physische Karte auch in der My SocialCard App verwalten, indem Sie sich wie oben beschrieben registrieren.

Die My SocialCard App ist für die Nutzung der Karte zum Einsatz als Zahlungsmittel nicht erforderlich.

## Apple Pay und Google Pay

Wenn Sie Apple Pay auf geeigneten Apple-Geräten oder Google Pay auf geeigneten Android-Geräten installiert haben, können Sie die Karte für Apple Pay oder Google Pay im Bereich "Karten" der My SocialCard App aktivieren.

## Verwendung der Karte

### Nutzung im stationären Handel

Sie können die Karte zur Bezahlung von Waren oder sonstigen Leistungen bei stationären Händlern verwenden, die Zahlungen mit Visa-Debitkarten akzeptieren, indem Sie auf Anforderung Ihre PIN eingeben oder Ihr Smartphone mit Google Pay oder Apple Pay zur Autorisierung Ihrer Zahlung verwenden. Die Autorisierung eines Zahlungsauftrags erfolgt für einen bestimmten Betrag, eine Vorausautorisierung kann auch für einen unbestimmten Betrag erfolgen. Ein Zahlungsauftrag gilt als autorisiert, wenn Sie den Zahlungsauftrag an der Verkaufsstelle nach den Anweisungen des Händlers autorisieren. Dies kann unter bestimmten Umständen Folgendes beinhalten:

- Eingabe der übergebenen PIN, wenn das Terminal des stationären Händlers eine PIN anfordert;
- Freigabe auf dem Smartphone durch biometrische Merkmale oder PIN-Eingabe.

Bei kontaktlosen Zahlungen von Beträgen, die unter einem von der Kartenorganisation festgelegten Höchstbetrag liegen, muss die PIN nicht bei jeder Zahlung eingegeben werden. Für Deutschland beträgt dieser Betrag seit dem 1. November 2022 EUR 50,00.

Nach der Autorisierung eines Zahlungsauftrages reduziert sich das Limit um den Betrag des Zahlungsauftrages.

### Nutzung im E-Commerce

Soweit die Karte für die Nutzung im E-Commerce gemäß der Besonderen Kartennutzvereinbarung eingesetzt werden kann, gelten nachfolgende Bestimmungen. Bei Online-Zahlungen kann die Echtheit der Karte durch Eingabe der CVV und eines einmaligen Verifizierungscode bestätigt werden. Um zusätzliche Sicherheit bei Online-Zahlungen zu gewährleisten, sind alle ausgegebenen Karten bei dem Dienst für sichere Online-Zahlungen (3-D Secure) Visa Secure registriert. Im Rahmen der Nutzung der Karte im E-Commerce kann zur Durchführung der Zwei-Faktor-Authentifizierung die My SocialCard App erforderlich sein. Bei Zahlungen auf den Websites oder in den Apps der am Visa Secure-Programm teilnehmenden Händler erhalten Sie eine Push-Nachricht in der My SocialCard App mit einem einmaligen Verifizierungscode für die Zahlung. Wenn Sie den einmaligen Verifizierungscode eingeben, findet eine sichere Zwei-Faktor-Authentifizierung statt, um die Transaktion zu

autorisieren. Nach der Autorisierung eines Zahlungsauftrages reduziert sich das Limit um den Betrag des Zahlungsauftrages.

Bei missbräuchlicher Verwendung der Karte im Internet nach Kenntnisnahme des Verifizierungscode durch Dritte und/oder bei Zahlungen mit der Karte an Händler, die nicht an dem Programm Visa Secure teilnehmen, haften wir nicht und der entstandene Schaden geht zu Lasten Ihres Limits. Wir haften auch nicht für Schäden, die dadurch entstehen, dass Sie eine Push-Nachricht mit einem Verifizierungscode nicht erhalten.

### Nutzung für Überweisungen

Sobald secupay über das Online-Portal und die My SocialCard App die Durchführung von Überweisungen anbietet, können Sie diese im Rahmen der nachfolgenden Bestimmungen in Auftrag geben. Überweisungen sind nur an solche Zahlungsempfänger zulässig und möglich, deren Namen und IBAN Ihr Zuwendender freigegeben hat (sog. Whitelist). Zur Erstellung der Whitelist teilen Sie Ihrem Zuwendenden den Namen und die IBAN des Zahlungsempfängers mit, indem Sie Namen und IBAN des Zahlungsempfängers im Online-Portal oder in der My SocialCard App für Überweisungen hinterlegen. Anschließend werden Name und IBAN des Zahlungsempfängers an den Zuwendenden zur Aufnahme in die Whitelist übermittelt. Die Entscheidung, ob ein Zahlungsempfänger der Whitelist hinzugefügt wird, obliegt allein dem Zuwendenden. Die Whitelist wird Ihnen im Online-Portal und in der My SocialCard App angezeigt. Überweisungen an Zahlungsempfänger, die nicht auf der Whitelist aufgeführt werden, sind nicht möglich. Nach der Beauftragung einer Überweisung übertragen wir den Überweisungsbetrag an den ausgewählten Zahlungsempfänger. Nach Beauftragung der Überweisung wird das Limit um den Überweisungsbetrag reduziert. Sofern der Überweisungsbetrag das Limit übersteigt, lehnen wir den Überweisungsauftrag ab.

### Beschränkungen bei der Verwendung der Karte

Wir können die Ausführung eines mit der Karte in Auftrag gegebenen Zahlungsvorgangs verweigern, wenn dieser nicht den in dieser Kartennutzvereinbarung beschriebenen Anforderungen entspricht, insbesondere wenn:

- Sie keinen konkreten Zahlungsauftrag oder einen unvollständigen Zahlungsauftrag erteilt haben;
- wir den begründeten Verdacht haben, dass der Zahlungsauftrag nicht autorisiert oder mit Betrug oder illegalen Aktivitäten verbunden ist;
- der Zahlungsauftrag die festgelegten Grenzen überschreitet;
- eine Aufsichtsbehörde oder ein Gesetz dies anordnet;
- es aufgrund von Umständen, die wir nicht zu vertreten haben, technisch nicht möglich ist, den Zahlungsauftrag auszuführen;
- der Zuwendende die Nutzung der Karte zur Bezahlung bestimmter Waren und sonstiger Leistungen gesperrt hat;
- der Zuwendende die Nutzung der Karte im E-Commerce gesperrt hat.

### Erhöhung des Limits

Unter der Voraussetzung, dass Sie andere Zuwendungsleistungen vom Zuwendenden erhalten, kann der Zuwendende uns anweisen, das Limit der Karte zu erhöhen. Es ist möglich, dass Ihr Zuwendender uns anweist, das Limit der Karte in Echtzeit zu erhöhen. Auch in diesem Fall können Sie Transaktionen im Rahmen dieses Limits durchführen. Eine andere Methode zur Erhöhung des Limits der Karte gibt es nicht.

Eine Erhöhung des Limits wird Ihnen im Online-Portal oder in der My SocialCard App angezeigt.

## Reduzierung des Limits

Sofern der Zuwendende Zuwendungsleistungen reduziert, kann er uns anweisen, das Limit der Karte zu reduzieren oder vollständig aufzuheben. Bei einer Reduzierung des Limits können Sie lediglich über das reduzierte Limit verfügen. Das jeweils aktuelle Limit können Sie im Online-Portal oder in der My SocialCard App einsehen. Eine andere Methode zur Reduzierung des Limits der Karte gibt es außer dem Einsatz zu Zahlungszwecken oder der Verrechnung von Entgelten nicht.

Eine Reduzierung des Limits wird Ihnen im Online-Portal bzw. in der My SocialCard App angezeigt.

## Zahlungsinformationen

Informationen über die Erhöhung und Reduzierung des Limits, zu Kartentransaktionen und alle erhobenen Entgelte können jederzeit in der My SocialCard App oder im Online-Portal abgerufen werden. Die Abrechnungen werden nicht in Papierform zur Verfügung gestellt. Die Einholung zusätzlicher Informationen oder die Einholung von Informationen auf eine andere als die hier beschriebene Weise ist für Sie kostenpflichtig und wird nach Aufwand berechnet.

## Sorgfaltspflichten im Umgang mit der Karte

Behandeln Sie die Karte wie Bargeld und bewahren Sie sie sicher auf. Lassen Sie die Karte nicht von anderen Personen benutzen. Um Fälle von Kartenmissbrauch zu vermeiden und um im Schadensfall nicht wegen grober Fahrlässigkeit haften zu müssen, müssen Sie die folgenden Regeln beachten. Daraus ergeben sich die folgenden Sorgfalts- und Mitwirkungspflichten:

- Bewahren Sie die Karte und Ihre PIN generell getrennt voneinander auf;
- Schützen Sie die Karte und Ihr Smartphone vor unbefugtem Zugriff;
- Schützen Sie die PIN vor Dritten. Dies gilt auch für die Eingabe der PIN an Geldautomaten und POS-Terminals. Schreiben Sie die PIN unter keinen Umständen auf die Karte;
- Geben Sie die PAN oder Ihr Smartphone nicht an Dritte weiter;
- Prüfen Sie sorgfältig die Transaktionsinformationen in Ihrer My SocialCard App oder im Online-Portal.

## Was ist zu tun, wenn die Karte verloren geht oder gestohlen wird?

Sie müssen uns unverzüglich informieren, wenn die physische Karte verloren geht oder gestohlen wird. Bitte sperren Sie die Karte in Ihrer My SocialCard App oder im Online-Portal. Alternativ kontaktieren Sie unseren Kundendienst über das Kontaktformular auf der Website <https://www.socialcard.de/>. Eine Sperrung kann durch Angabe der Kartennummer erfolgen. Notieren Sie sich daher bitte Ihre (19-stellige) Kartennummer.

Wenn Ihr Smartphone verloren geht oder gestohlen wird, können Sie verhindern, dass nicht autorisierte Zahlungen mit der Karte über Apple Pay / Google Pay durchgeführt werden, indem Sie Ihr Smartphone aus der Ferne (über Apple oder Google) als verloren melden und die Karte aus der Wallet entfernen. Danach kontaktieren Sie Ihren Zuwendenden, um die Karte zu sperren und eine neu ausgestellte Karte zu erhalten.

## Umgang mit nicht oder fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorgängen

Im Falle eines nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorgangs erstatten wir Ihnen den Zahlungsbetrag unverzüglich, spätestens jedoch bis zum Ende des Geschäftstages, der auf den Tag folgt, an dem uns nachgewiesen wurde, dass der Zahlungsvorgang nicht autorisiert oder fehlerhaft war.

Gegen einen nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorgang können Sie bis zu 13 Monate nach Belastung der Karte über unser Kontaktformular unter <https://www.socialcard.de/> Einspruch erheben.

Sollten die Ermittlungen jedoch ergeben, dass ein strittiger Zahlungsvorgang, dem Sie widersprochen haben, von Ihnen autorisiert wurde oder dass Sie in betrügerischer Absicht oder grob fahrlässig gegen Ihre in dieser Kartennutzvereinbarung beschriebenen Pflichten verstoßen haben (z.B. indem Sie die Karte nicht sicher aufbewahrt haben), erstatten wir den Betrag des strittigen Zahlungsvorgangs nicht und belasten die Karte pauschal mit EUR 25,00 zur Erstattung unserer Aufwendungen. Dieses Entgelt kann zu einer Kürzung des Limits führen. Sie haben die Möglichkeit, uns nachzuweisen, dass unsere Aufwendungen weniger als EUR 25,00 betragen.

## Unstimmigkeiten mit Händlern und Garantie

Wenn Sie Auseinandersetzungen mit einem Händler über einen mit der Karte getätigten Kauf führen, müssen Sie diese mit dem Händler klären, bei dem Sie die Waren oder sonstigen Leistungen bezahlt haben. Der Händler ist für Gewährleistung bezüglich der gekauften Ware oder empfangenen sonstigen Leistung verantwortlich. Wir sind nicht für die Qualität, Sicherheit, Rechtskonformität oder einen anderen Aspekt der mit der Karte erworbenen Ware oder sonstigen Leistung verantwortlich. Bitte beachten Sie, dass Sie die Autorisierung eines Zahlungsauftrags nicht widerrufen können, sobald Sie die Karte für eine Zahlung verwendet haben, und dass wir die Fortsetzung des Zahlungsauftrags technisch nicht verhindern können. Rückerstattungen für zurückgegebene Waren können gemäß den Anweisungen des Einzelhändlers auf die Karte zurückgebucht werden. Rückerstattungen auf die Karte können bis zu zehn (10) Bankarbeitstage ab dem Zeitpunkt dauern, an dem Sie den Antrag auf Rückbuchung an den Händler übermittelt haben, um der Karte in Übereinstimmung mit dem Bankverfahren des Händlers gutgeschrieben zu werden. Die Dauer dieses Zeitraums liegt außerhalb unseres Einflussbereichs.

## Fremdwährungszahlung nicht in EUR

Wenn Sie Einkäufe oder Abhebungen am Geldautomaten in einer anderen Währung als Euro tätigen, werden der Betrag des Einkaufs bzw. der Abhebung gemäß den Regeln der Kartenorganisation in Euro (EUR) umgerechnet. Der Umrechnungskurs am Tag der Bearbeitung kann von dem Kurs abweichen, der am Tag des Kaufs oder der Anrechnung auf das Limit verwendet worden wäre. Das Limit kann aufgrund von Wechselkursschwankungen variieren. Darüber hinaus gelten die im Kapitel "Entgelte" aufgeführten Entgelte.

## Kundendienst und Beschwerden

Die Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Karte werden durch den Servicepartner erbracht. Wenn Sie mit der Karte oder der Art und Weise, wie sie verwaltet wird, unzufrieden sind, wenden Sie sich bitte über das Kontaktformular auf <https://www.socialcard.de/> an den Servicepartner, damit wir die Umstände und Ursachen der Beschwerde untersuchen können.

Sie können auch bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn und Marie-Curie-Str. 24-28, 60439 Frankfurt am Main, Beschwerde wegen Verstößen der Emittentin gegen die Vorschriften des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes (ZAG), der §§ 675c bis 676c BGB und des Artikels 248 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch einlegen.

Darüber hinaus können Sie gemäß § 14 des Unterlassungsklagengesetzes Beschwerde bei der Schiedsstelle der Deutschen Bundesbank (Postfach 11 12 32, 60047 Frankfurt am Main) einlegen.

## Ihre Haftung

Sofern Sie nicht in betrügerischer Absicht oder ohne angemessene Sorgfalt gehandelt haben, trägt Ihre maximale Haftung für

Transaktionen mit der Karte nach Verlust, Diebstahl oder Verwendung der Karte oder PIN durch eine Person ohne Ihre Zustimmung bis zu dem Zeitpunkt, an dem Sie uns darüber informieren, EUR 50,00. Sobald Sie uns über den Diebstahl, den Verlust oder die missbräuchliche Verwendung der Karte informiert haben, werden wir die Karte sperren und können das Limit an Ihren Zuwendenden zurückzahlen. Darüber hinaus haften Sie uns gegenüber für Schäden oder Aufwendungen, welche aus einer Überschreitung des Limits oder unsachgemäßen Verwendung der Karte resultieren.

## Unsere Haftung

Ist die Karte durch unser Verschulden fehlerhaft, beschränkt sich unsere Haftung auf den Ersatz. Werden durch unser Verschulden Beträge vom Limit der Karte abgezogen, so beschränkt sich unsere Haftung auf die Erstattung eines dem vom Limit abgezogenen Betrages entsprechenden Betrages oder, wenn die Karte abgelaufen ist, auf die Rückzahlung eines entsprechenden Betrages. In allen anderen Fällen beschränkt sich unsere Haftung auf die Erstattung des vorherigen Limits. Keine Bestimmung dieser Kartennutzervereinbarung hat den Zweck oder die Wirkung, unsere Haftung auszuschließen oder zu beschränken: (i) für Tod oder Personenschäden, die durch unsere Fahrlässigkeit verursacht wurden; (ii) für Betrug oder vorsätzliches Fehlverhalten; oder (iii) die nach geltendem Recht nicht anderweitig eingeschränkt oder ausgeschlossen werden kann.

## Sperrung der Karte

Wir können die Karte sperren oder aussetzen und diese Vereinbarung kündigen, wenn die Karte:

- verloren geht;
- gestohlen wird;
- so beschädigt ist, dass sie nicht mehr verwendbar ist;
- eine Fehlfunktion hat oder
- missbräuchlich verwendet wird.

Darüber hinaus sind wir berechtigt, die Möglichkeit der Nutzung der Karte dauerhaft zu unterbinden, wenn uns unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die Weitergewährung der Karte nicht zugezogen werden kann. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn Sie schwerwiegend oder wiederholt gegen diese Vereinbarung verstoßen oder wenn uns äußere Umstände die Weitergabe der Karte unmöglich machen. Ihr Zuwendender ist außerdem berechtigt, uns zur Sperrung der Karte anzuweisen. Dies kann z.B. der Fall sein, wenn sich herausstellt, dass Sie keinen Anspruch auf die Gewährung von Zuwendungsleistungen haben.

Die Sperrung der Karte durch Anweisung Ihres Zuwendenden wird Ihnen auf <https://www.socialcard.de> und in der My SocialCard App angezeigt.

Nach der Sperrung der Karte sind keine Transaktionen mit der Karte mehr möglich. Dies bedeutet insbesondere, dass Sie die Karte weder im E-Commerce noch im stationären Handel nutzen können.

Verlorene und gestohlene Karten werden auf Anfrage in dem Online-Portal oder in der My SocialCard App ersetzt und erhalten ein Limit in Höhe des noch vorhandenen Limits auf der verlorenen oder gestohlenen Karte.

## Verfall der Karte

Das Ablaufdatum der Karte ist auf der Vorderseite der physischen Karte aufgedruckt oder wird Ihnen bei digitalen Karten auf dem Kartenbild in der My SocialCard App angezeigt. Wenn die Karte abgelaufen ist, können Sie die Karte nicht mehr verwenden. Es werden keine weiteren Transaktionen mehr verarbeitet und Sie können das auf der Karte verbleibende Limit nicht mehr nutzen, es sei denn, Sie haben eine neue Karte erhalten.

## Beendigung der Vereinbarung

Die Vereinbarung wird für eine Gültigkeitsdauer abgeschlossen, die mit der Gültigkeitsdauer der Karte übereinstimmt, gegebenenfalls auch im Falle einer Neuausstellung der Karte.

Die Vereinbarung wird gekündigt:

- von Ihnen: unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist in Textform;
- durch uns:
  - a) Mit einer Kündigungsfrist von zwei Monaten, z. B. wenn Ihr Anspruch auf Zuwendungsleistungen gegen den Zuwendenden erlischt;
  - b) nach Abmahnung - gegebenenfalls - ohne Vorankündigung im Falle eines Verstoßes gegen die Bestimmungen der Vereinbarung durch Sie;
  - c) wenn uns dies von einer Aufsichtsbehörde oder einer Kartenorganisation auferlegt wird oder wenn es erforderlich ist, um Vorschriften oder Verbote zur Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung einzuhalten;
  - d) in anderen Fällen, die gesetzlich oder in der Vereinbarung vorgesehen sind.

Bei Beendigung der Vereinbarung erlischt Ihr Recht zur Nutzung der Karte und die Karte wird deaktiviert. Ein noch vorhandenes Limit wird an den Zuwendenden zurückgezahlt. Sie sind für alle vor der Beendigung der Vereinbarung getätigten Transaktionen, die daraus resultierenden Verbindlichkeiten und alle anderen Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Nutzung der Karte vor einer solchen Beendigung verantwortlich.

## Sonstige Bestimmungen

Erfüllungsort ist der Wohnort des Karteninhabers. Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des internationalen Privatrechts. Die Sprache dieser Kartennutzervereinbarung und ihrer Kommunikation ist deutsch.

Im Rahmen dieser Kartennutzervereinbarung können wir Sie unter den von Ihnen angegebenen Kommunikationsmitteln per E-Mail und/oder Telefon kontaktieren, insbesondere zu Zwecken der Risikoprävention.

Rechtsverbindlich ist ausschließlich die deutsche Fassung dieser Kartennutzervereinbarung. Angebotene Übersetzungen haben lediglich informativen Charakter.

## Entgelte

Transaktionsentgelte	EUR 0,65 pro Bargeldabhebung an einem Geldautomaten, ggf. zuzüglich der vom Geldautomatenbetreiber erhobenen Entgelte.
Fremdwährungszahlungen nicht in EUR	0,95 % des Zahlungsvolumens
Kartentgelt in Monaten ohne Einräumung eines weiteren Limits durch den Zuwendenden	EUR 2,50 pro Monat
Gebühr für strittige Transaktionen gemäß Kapitel "Umgang mit nicht oder fehlerhaft ausgeführten Zahlungsaufträgen".	EUR 25,00 pro Vorgang
Abgelehnte Rückbuchungen	EUR 25,00 pro Vorgang

# Position & Faktencheck Bezahlkarte

## »Konto vor Bezahlkarte«

### Hintergrund:

Eine Bezahlkarte für Personen im Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) kann sinnvoll und diskriminierungsfrei in der Phase der Erstaufnahme für Asylsuchende eingesetzt werden, solange noch kein Konto vorhanden ist. Dies ist laut [Beschluss](#) der Ministerpräsident:innenkonferenz vom 6. November 2023 aber nicht beabsichtigt. Ziel der bundesweiten Einführung ist es vielmehr, die Bezahlkarte auch über die Zeit der Erstaufnahme hinaus einzusetzen und Barauszahlungen für die Leistungsempfänger:innen einzuschränken. Darüber hinaus wird geäußert, durch die Bezahlkarte solle verhindert werden, dass »Flüchtlinge Geld an Schlepper oder an ihre Familie oder Freunde ins Ausland überweisen.«<sup>1</sup> Ebenso würde mit einer erheblichen Zahl von Asylbewerber:innen gerechnet, »die ausreisen werden, weil unser Sozialstaat plötzlich nicht mehr so attraktiv sei.«<sup>2</sup> Zudem solle die Bezahlkarte die kommunale Verwaltung entlasten.

### Zusammenfassend stellt die Diakonie Deutschland folgendes fest:

Die Bezahlkarte soll die Bargeldauszahlung beschränken und keine Kontofunktion haben, das heißt, Überweisungen und Lastschriften sind ausgeschlossen und der Einkauf kann auf bestimmte Händlergruppen und PLZ-Bereiche beschränkt werden. Dies führt aus Sicht der Diakonie Deutschland zu einer Entmündigung der Betroffenen, verhindert eine sparsame und selbstwirksame Lebensgestaltung sowie die Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben.

Es ist nicht belegt, dass Höhe und Art von Sozialleistungen Auswirkungen darauf haben, dass Menschen Schutz in Deutschland suchen. Die hohen Anerkennungsquoten zeigen vielmehr, dass die meisten Personen tatsächlich schutzbedürftig sind. Die Sozialleistungen sind kein entscheidender Faktor für ihre Migration. Ebenso finden Überweisungen in Herkunftsländer erst in nennenswertem Umfang bei Erwerbstätigkeit statt – vor allem zur Unterstützung notleidender Familienmitglieder (siehe Faktencheck).

Eine Überweisung von Sozialleistungen auf ein normales Konto minimiert den Verwaltungsaufwand der Kommunen genauso wie das Aufladen einer Bezahlkarte. Die nun geplante Bezahlkarte ist hingegen mit hohen Einführungs- und Systemkosten sowie Gebühren verbunden.

Die Diakonie Deutschland fordert daher Bund, Länder und Kommunen auf, wenn überhaupt, die Bezahlkarte so zu gestalten, dass sie sinnvoll und diskriminierungsfrei eingesetzt wird.

---

1 Ministerpräsident Woidke (SPD) <https://www.sueddeutsche.de/politik/migration-woidke-fordert-zustimmung-der-gruenen-zur-bezahlkarte-dpa.urn-newsml-dpa-com-20090101-240221-99-64299>

2 Bundesfinanzminister Christian Lindner, <https://www.fdp.de/einheitliche-regeln-fuer-bezahlkarte>

# Forderungen an die Ministerpräsident:innenkonferenz und den Bundesgesetzgeber

## **1. Es sind keine Änderungen am AsylbLG erforderlich. Die Bezahlkarte ist für die anfänglichen Grundleistungen schon jetzt ohne Gesetzesänderung einführbar.**

In Erstaufnahmeeinrichtungen besteht Sachleistungsvorrang, auch außerhalb sind die Grundleistungen als »unbare Abrechnung« möglich. Einige Kommunen und Bundesländer setzen bereits die Bezahlkarte ein. Die Zeitspanne für die gegenüber der deutschen Sozialhilfe reduzierten Grundleistungen ab Ankunft in Deutschland ist gerade von 18 auf 36 Monate ausgeweitet worden. Diese Ausweitung ist verfassungsrechtlich fraglich. Das Grundsatzurteil des Bundesverfassungsgerichts von 2012 hält eine begründete Reduzierung des Existenzminimums nur bei Kurzaufenthalt für legitim.

## **2. Spätestens ab der Zuweisung in die Kommunen muss ein eigenes Bankkonto die Bezahlkarte ablösen und ist stets zu bevorzugen.**

Die Bezahlkarte sollte – wenn überhaupt – nur in der Phase der Erstaufnahme eingesetzt werden, solange noch kein Konto eröffnet werden kann. Seit 2016 können auch Personen mit einem Ankunftsnachweis, einer Aufenthaltsgestattung und mit einer Duldung ein **Basiskonto** eröffnen. Das sogenannte »Konto für Jedermann« ist eine große sozialpolitische Errungenschaft in Deutschland und der Europäischen Union, die erfolgreich in der Praxis angekommen ist. Ein Konto ist Voraussetzung für Arbeit und Ausbildung und ermöglicht die vollständige Teilnahme am wirtschaftlichen und sozialen Leben in der heutigen Gesellschaft.

## **3. Die geplante gesetzliche Erweiterung der Bezahlkarte auf Personen, die länger als 36 Monate Leistungen im AsylbLG beziehen, ist strikt abzulehnen.**

Um die Bezahlkarte auch bei den sogenannten Analogleistungen nach 36 Monaten Aufenthalt in Deutschland einzusetzen, wäre eine Verschärfung von § 2 AsylbLG erforderlich. Denn nach 36 Monaten werden Leistungen in der Höhe der normalen Sozialhilfe gezahlt. Im allgemeinen Sozialleistungsrecht gilt aber der Vorrang von Geldleistungen. Nach drei Jahren besitzen alle Leistungsempfänger:innen im AsylbLG jedenfalls ein eigenes Konto und eine Bezahlkarte ist obsolet.

# Forderungen an die Bundesländer und Kommunen

## 1. Die Bezahlkarte sollte, wenn überhaupt, nur in Erstaufnahmeeinrichtungen eingesetzt werden, bis ein Bankkonto eröffnet werden kann.

Ein Beispiel guter Praxis ist die »SocialCard« in Hannover. Sie ist als Visa- oder Mastercard mit eigener IBAN nutzbar und wird automatisch aufgeladen. Die »SocialCard« wird an jede Person über 18 Jahren ausgegeben, die (noch) kein Bankkonto eröffnen kann. Eine Bezahlkarte verhindert Warteschlangen für die physische Ausgabe von Bargeld oder Gutscheinen oder lange Fahrten der Betroffenen zu den Behörden im ländlichen Bereich. Sinnvoll ist die Karte nur, wenn sie automatisch und ohne Termin, Anwesenheitspflicht und ähnliches aufgeladen wird.

## 2. Die Bezahlkarte darf nicht zu Bevormundung führen. Es darf keine Beschränkung bei Bargeldabhebungen geben.

Bargeld ist unerlässlich für ein sparsames, selbstbestimmtes Haushalten und damit für die bedarfsdeckende und menschenwürdige Gewährung des Existenzminimums. Bei der »SocialCard« in Hannover können die Grundleistungen komplett als Bargeld abgehoben werden. Im Landkreis Greiz in Thüringen sind es circa 100 Euro, die weiterhin händisch ausgegeben werden, eine Entlastung der Verwaltung findet also nicht statt. Hamburg erlaubt nur eine Auszahlung von 50 Euro Bargeld gebührenpflichtig am Automaten oder bei einem Mindesteinkauf von 5-10 Euro kostenlos in Geschäften. Derart niedrige Beträge sind für die Deckung des notwendigen persönlichen Bedarfs zu niedrig und verfassungsrechtlich kritisch zu sehen. Wenn kein ausreichender Zugang zu Bargeld mehr gegeben ist, können kostengünstige Angebote von Sozialkaufhäusern, Märkten und örtlichen Händlern ohne Kartenterminal, bei Gebrauchtmärkten und Tafeln nicht mehr genutzt werden, aber auch die Bezahlung anwaltlicher Vertretung im Asylverfahren ist nicht möglich. Die Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege (BAGFW) hat sich im Rahmen der Evaluation des Sachleistungsprinzips im Asylbewerberleistungsgesetz für eine bundesweite Gewährung von Geldleistungen ausgesprochen.<sup>3</sup>

## 3. Überweisungen und Lastschriftverkehr dürfen mit der Bezahlkarte nicht ausgeschlossen werden.

Die Teilnahme am elektronischen Zahlungsverkehr muss möglich sein, um beispielsweise Telefonverträge und Kosten für rechtlichen Beistand im Asylverfahren begleichen zu können. Die Auszahlung von einem niedrigen Bargeldbetrag und der gleichzeitige Ausschluss von bargeldlosem Zahlungsverkehr wären verfassungsrechtlich nicht zu rechtfertigen.

## 4. Es dürfen keine bestimmten Händlergruppen und PLZ-Bereiche ausgeschlossen werden. Die Ausgabe der Bezahlkarte nur an den Haushaltvorstand einer Bedarfsgemeinschaft wäre unverhältnismäßig einschränkend.

Es muss die Möglichkeit geben, eigenverantwortlich und selbstbestimmt entscheiden zu können, welche Waren und Dienstleistungen benötigt werden. Dies muss auch für alle Leistungsempfänger:innen über 18 Jahren gelten. Auch Ehegatten und erwachsene Kinder einer Bedarfsgemeinschaft müssen über ihr eigenes Bargeld verfügen können, um gleichberechtigte Teilhabe zu gewährleisten. Ein Ausschluss von PLZ-Bereichen verhindert die Möglichkeit, woanders kostengünstige Angebote zu erhalten.

---

<sup>3</sup> BAGFW Praxisumfrage und Stellungnahme zum Sachleistungsprinzip im Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) [https://www.bagfw.de/fileadmin/user\\_upload/Veroeffentlichungen/Stellungnahmen/2010/ Stellungn\\_Sachleistungsprinzip\\_2010-12-15.pdf](https://www.bagfw.de/fileadmin/user_upload/Veroeffentlichungen/Stellungnahmen/2010/ Stellungn_Sachleistungsprinzip_2010-12-15.pdf)

# Faktencheck Bezahlkarte

## Warum ist das Basiskonto ein Vorteil gegenüber der Bezahlkarte?

Das Basiskonto hat gegenüber einer Bezahlkarte Vorteile sowohl für die Leistungsbehörden als auch für die Leistungsempfänger:innen im AsylbLG. Eine Bezahlkarte mit geringer Bargeldausgabe und ohne Kontofunktionen (Prepaid-Kreditkarte) schränkt die Betroffenen ein, am sozialen und wirtschaftlichen Leben teilzuhaben. Um diese Teilhabe auch für Geflüchtete und Geduldete zu ermöglichen, ist 2016 das **Basiskonto** eingerichtet worden. Als Nachweis reicht dafür bei Asylsuchenden der Ankunftsnachweis und bei Geduldeten die Duldungsbescheinigung aus. Die Überweisung auf ein Konto hat ebenso wie das Aufladen der Bezahlkarte den Effekt der Minimierung des Verwaltungsaufwands der Landkreise und Kommunen, sie spart jedoch die hohen Einführungs- und Systemkosten einer Bezahlkarte.

## Wird mit der Bezahlkarte der Verwaltungsaufwand bei den Kommunen minimiert?

Ja, aber nur, wenn in der Phase der Erstaufnahme von Asylsuchenden eine Aushändigung von Bargeld, Schecks oder Verpflichtungsgutscheinen entfällt. Nein, wenn die Leistungsempfänger:innen, wie beispielsweise im Landkreis Märkisch-Oderland in Brandenburg, weiterhin zu den Öffnungszeiten der Sozialbehörde vorsprechen müssen, um ihre Leistungen auf die Bezahlkarte überwiesen zu bekommen. Nein, wenn das Sozialamt Leistungen ohnehin per Kontoüberweisung an die Empfänger:innen übermitteln kann. Das Aufladen der Bezahlkarte bedeutet verwaltungstechnisch denselben Aufwand wie eine Überweisung der Leistungen auf das jeweilige Bankkonto. Nein, wenn neben der Bezahlkarte, wie im Landkreis Greiz in Thüringen, weiterhin händisch das Taschengeld ausgezahlt wird.<sup>4</sup>

## Ist die Bezahlkarte mit dem Datenschutz vereinbar?

Überlegungen, einen eingeschränkten Datenabruf im Ausländerzentralregister (AZR) durch den Bezahlkarteanbieter zuzulassen und eine Verknüpfung mit der AZR-Nummer sind abzulehnen. Ebenso muss ausgeschlossen werden, dass die Behörde bei Festlegung der Zahlungsbedingungen einsehen kann, wo und welche Waren die Leistungsempfänger:innen eingekauft haben.

## Sind Sozialleistungen ein Anreiz, in Deutschland Asyl zu beantragen?

Verschiedene Studien, unter anderem eine des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge<sup>5</sup>, zeigen, dass Höhe und Art der Auszahlung von Sozialleistungen auf der Flucht nur wenig relevant sind. Befragungen ergeben, dass Menschen in erster Linie wegen der Rechtssicherheit, der Aussicht auf ein faires Asylverfahren und der Achtung der Menschenrechte zu uns kommen.<sup>6</sup> Ebenso ist relevant, ob Familienangehörige vor Ort und Sprachkenntnisse vorhanden sind und ob es gute Arbeitsmarktchancen gibt.

---

4 [https://www.landkreis-greiz.de/fileadmin/user\\_upload/FAQ\\_Bezahlkarte.pdf](https://www.landkreis-greiz.de/fileadmin/user_upload/FAQ_Bezahlkarte.pdf)

5 BAMF Studie/ Forschungsbericht: Warum Deutschland? von 2013  
<https://www.ssoar.info/ssoar/handle/document/67550>

»Die Autorinnen schlussfolgern, dass Transferleistungen als Einkommensquelle keine »signifikante« Rolle spielen. Mit Blick auf die Zielstaatsentscheidungen von Asylbewerbern werden hier andere Faktoren als ausschlaggebend angesehen.« S. 43 und »Wohlfahrtsleistungen stellen demnach höchstens einen »flankierenden« Faktor dar. Insgesamt können also politische und wirtschaftliche Rahmenbedingungen in den einzelnen EU-Mitgliedstaaten, die im öffentlichen Diskurs häufig als zentral dargestellt werden, als nur bedingt relevant für die Zielsuche von Asylbewerbern gelten.« S. 44

6 »Die Debatte über Pull-Faktoren steht empirisch auf sehr schwachen Beinen. Wir wissen aus Befragungen, dass Menschen in erster Linie wegen der Rechtssicherheit, der Aussicht auf ein faires Asylverfahren und der Achtung der Menschenrechte zu uns kommen. Die Sozialleistungen werden nur je nach Befragung von gut 20 bis knapp 30 Prozent der Geflüchteten als ein Grund unter Vielen genannt.« Herbert Brücker ist seit 2005 Leiter des Forschungsbereichs »Migration, Integration und internationale Arbeitsmarktforschung« am Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB)  
[https://rp-online.de/politik/deutschland/asyldebatte-experte-herbert-bruecker-raet-zu-mehr-ehrlichkeit\\_aid-98986501](https://rp-online.de/politik/deutschland/asyldebatte-experte-herbert-bruecker-raet-zu-mehr-ehrlichkeit_aid-98986501)

### Werden mit den Leistungen Schlepper:innen bezahlt?

Eine Flucht kostet zum Teil sehr viel Geld, denn Schutzsuchende haben oft keine andere Möglichkeit als auf irregulärem und oft sehr gefährlichem Weg einzureisen. Schlepper:innen, Schleuser:innen oder Fluchthelfer:innen verlangen allerdings ihre Bezahlung im Vorhinein, eine Kreditvergabe existiert nicht.<sup>7</sup> Die Schlepperkosten sind also bereits gezahlt, wenn Asylsuchende hier ankommen. Zum Teil sind Familie und Freund:innen dafür aufgekommen und erwarten nun Unterstützung – besonders, wenn sie um das eigene Überleben in Kriegs- und Krisengebieten kämpfen müssen.

### Werden mit den Leistungen Rücküberweisungen ins Herkunftsland getätigt?

Es gibt keine Evidenz, dass in nennenswertem Umfang Sozialleistungen in Herkunftsländer zurückgesendet werden. Die unter dem Regelsatz der Sozialhilfe liegenden Leistungen im Asylbewerberleistungsgesetz sind so gering, dass Asylsuchenden davon so gut wie nie etwas übrigbleibt. Wenn manche Menschen es dennoch durch äußerste Sparsamkeit schaffen, von dem wenigen Geld, das sie monatlich erhalten, einen kleinen Betrag für ihre Familienangehörigen in Afghanistan, Syrien, Eritrea oder anderen Ländern beiseite zu legen, dann ist das aus unserer Sicht keinesfalls verwerflich. Statistiken zeigen zudem, dass erst ab Erwerbstätigkeit nennenswerte Beträge an Familienangehörige geschickt werden.<sup>8</sup> Dann werden allerdings gleichzeitig Steuern und Sozialversicherungsbeiträge in die Staatskassen der Bundesrepublik gezahlt.

### Was kostet die Einführung einer Bezahlkarte und wie hoch sind die jährlichen Kosten?

Die Kosten der Bezahlkarte – neben dem zusätzlichen personellen Aufwand für ein neues Bezahlsystem – haben die Bundesländer, die Landkreise und Kommunen zu tragen. Es gibt derzeit keine validen Daten über die Bereitstellung der Karten, des IT-Systems und die laufenden Kosten an die Bezahl Dienstleister. Die Kostenaufstellung dieser Dienstleister:innen in den Vergabeverfahren sollte offengelegt werden, um die Angemessenheit von Nutzen und Aufwand einer Bezahlkarte beurteilen zu können. Nach Presseinformationen könnte eine Bezahlkarte allein für das Land Berlin knapp zehn Millionen Euro jährlich kosten.<sup>9</sup> Dem Landkreis Greiz sind nach eigenen Angaben Kosten von 15.000 Euro durch die Anschaffung der Karten, die monatlichen Aufladegebühren sowie einen dauerhaften technischen Service entstanden.<sup>10</sup>

### Wie wirkt sich eine Einschränkung von Bargeld und Online-Zahlung auf die Menschen aus?

Mit wenig Bargeld können die Betroffenen Angebote von Sozialkaufhäusern, Märkten und örtlichen Händlern ohne Kartenterminal, bei Gebrauchtwarenmärkten und Tafeln nicht ausreichend nutzen, aber auch die Bezahlung anwaltlicher Vertretung im Asylverfahren ist nicht möglich. Gerade für Kinder und Jugendliche werden Zahlungen in die Klassenkasse, bei Ausflügen, am Kiosk, der Eisdielen, an Imbissständen erschwert. Die

---

7 [https://rp-online.de/politik/deutschland/asyldebatte-experte-herbert-bruecker-raet-zu-mehr-ehrlichkeit\\_aid-98986501](https://rp-online.de/politik/deutschland/asyldebatte-experte-herbert-bruecker-raet-zu-mehr-ehrlichkeit_aid-98986501)

8 Statistik der Bundesbank »Heimatüberweisungen und Arbeitnehmerentgelte 2023«, graphisch aufbereitet in: <https://mediendienst-integration.de/artikel/migranten-schicken-mehr-geld-in-herkunftslander.html>

9 <https://www.tagesspiegel.de/berlin/leistungen-fur-asylbewerber-berlins-sozialsenatorin-erneuert-zweifel-an-bezahlkarte-11098759.html>

10 [https://www.landkreis-greiz.de/fileadmin/user\\_upload/FAQ\\_Bezahlkarte.pdf](https://www.landkreis-greiz.de/fileadmin/user_upload/FAQ_Bezahlkarte.pdf)

Betroffenen können darüber hinaus ausschließlich in Läden einkaufen, die Debitkarten (Visa- oder Mastercard) akzeptieren – flächendeckend und in kleineren Läden ist das meist nicht oder nur ab gewissen Summen möglich. Die Gebühren dieser Karten sind auch für den Einzelhandel unverhältnismäßig hoch.<sup>11</sup> Auch der teilweise kostengünstigere Online-Einkauf, Handy-, Versicherungs-Verträge und Vereinsmitgliedschaften können nicht abgeschlossen werden. Damit kann der notwendige persönliche Bedarf nicht gedeckt werden und die Teilhabe am sozialen und wirtschaftlichen Leben wird erschwert und besonders in ländlichen Gebieten verunmöglicht.

**Kontakt:**

**Diakonie Deutschland**

Evangelisches Werk für Diakonie  
und Entwicklung e. V.  
Caroline-Michaelis-Straße 1  
10115 Berlin

Katharina Voss  
Europäische Migrationspolitik  
Zentrum Flucht und Migration  
T+49 174 209 1146  
[katharina.voss@diakonie.de](mailto:katharina.voss@diakonie.de)

Stand: 03.2024

---

<sup>11</sup> Nur Visa und Mastercard mit sehr hohen Gebühren erfüllen derzeit die Anforderungen der Bezahlkarte <https://einzelhandel.de/presse/aktuellemeldungen/14401-bezahlkarten-fuer-asybwerber-hde-warnt-vor-ueberhoekten-kosten-fuer-handelsunternehmen>

## Positionspapier der Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege des Landes Nordrhein-Westfalen zur geplanten Einführung einer Bezahlkarte für Asylbewerber\*innen

Das Land Nordrhein-Westfalen hat sich im Januar 2024 dem Länder-Vergabeverfahren zur Einführung einer Bezahlkarte für Asylbewerber\*innen angeschlossen. Als Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege NRW bedauern wir diesen Schritt.

Eine Lösung mit weniger Verwaltungsaufwand und einfacher Handhabung bietet die „Bezahlkarte“ in Form eines Bankkontos, das in vielen Kommunen in NRW seit Jahren effizient umgesetzt wird - dies ist die beste Bezahlkarte. Die Umstellung auf ein Bezahlkartensystem ist aufwendig und teuer. Das Geld könnte besser in Beratungs- und Sprachkursangebote eingesetzt werden.

Die Bezahlkarte darf Menschen nicht entmündigen. Dies würde Integration und Teilhabe nachhaltig behindern. Sollten Bezahlkarten in den Kommunen eingeführt werden, sind Vorgaben durch die Landesregierung notwendig. Diese sollten eine diskriminierungsfreie und einheitliche Ausgestaltung garantieren. Das Grundrecht auf ein menschenwürdiges Existenzminimum darf nicht verletzt werden.

Wir appellieren an das Land Nordrhein-Westfalen:

- **Keine Änderungen des AsylbLG:** Schon jetzt kann die Bezahlkarte ohne weitere Änderungen im AsylbLG eingeführt werden. Die Bezahlkarte soll Zahlungsmittel für Asylsuchende ohne Konto sein und sich auf diese Zielgruppe beschränken. Wir lehnen die geplanten bundesgesetzlichen Änderungen ab, weil sie Restriktionen verschärfen und die Karte auf Bezieher\*innen von Analogleistungen nach 36 Monaten Aufenthalt ausweiten würden. Das unterläuft den Vorrang von Geldleistungen im Sozialleistungsrecht.
- **Bankkonto statt Bezahlkarte:** Die bestehende Lösung per Banküberweisung hat sich bewährt. Die Bezahlkarte sollte, wenn überhaupt, nur in Aufnahmeeinrichtungen des Landes eingesetzt werden, bis ein Bankkonto eröffnet werden kann.
- **Die Bezahlkarte muss so ausgestaltet sein, dass sie einsetzbar ist wie alle anderen Debit- bzw. EC-Karten auch,** in allen Geschäften, für jede Dienstleistung und auch eine freie Verfügung über Bargeld ermöglicht:
  - **Der gesamte Bargeldbetrag muss abhebbar sein:** Bargeld ist unerlässlich für eine bedarfsdeckende und menschenwürdige Gewährung des Existenzminimums. Wenn kein ausreichender Zugang zu Bargeld mehr gegeben ist, können die kostengünstigen Angebote von Sozialkaufhäusern, Gebrauchtmärkten, Flohmärkten und Tafeln, aber auch die Bezahlung anwaltlicher Vertretung im Asylverfahren (Sicherung der

Verfahrensgarantien) nicht mehr genutzt werden. Kinder auf Schulausflügen brauchen Kleinstbeträge in bar.

- **Überweisung und Lastschriftverkehr müssen mit der Bezahlkarte möglich sein:** Die Teilnahme am bargeldlosen Zahlungsverkehr muss möglich sein, um beispielsweise Telefonverträge, kostengünstige Online-Einkäufe oder das Deutschland-Ticket zahlen zu können. Geflüchtete und ihre Kinder könnten keinem Sportverein beitreten, da sie die Mitgliedsbeiträge nicht überweisen können. Die Stadt Hannover macht es vor: Mit dem dortigen System sind z.B. Überweisungen möglich, sie funktioniert wie eine EC-Karte.
- **Es dürfen keine bestimmten Händlergruppen ausgeschlossen werden:** Asylsuchenden muss die Möglichkeit geben, eigenverantwortlich und selbstbestimmt entscheiden zu können, welche Waren und Dienstleistungen sie benötigen.
- **Gewährleistung des menschenwürdigen Existenzminimums:** Das Grundgesetz (Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 20 Abs. 1 GG) gewährt allen Menschen das Recht auf ein menschenwürdiges Existenzminimum, unabhängig von ihrer Herkunft und ihrem Aufenthaltsstatus. Die Höhe der Leistungen muss der Gesetzgeber nachvollziehbar und sachlich differenziert begründen. Politisch beabsichtigte Leistungskürzungen, beispielsweise um Schutzsuchende abzuschrecken, sind nicht zulässig. Wenn Sachleistungen erbracht werden, muss sichergestellt werden, dass der Bedarf auch tatsächlich gedeckt werden kann.

Die Diskussion um die Einführung der Bezahlkarte sollte sachgerecht und im Sinne einer integrationsfördernden, verwaltungsentlastenden Maßnahme geführt werden.

Als Wohlfahrtsverbände stehen wir dem Land NRW jederzeit beratend zur Verfügung, um im Sinne der schutzsuchenden Menschen und des gesellschaftlichen Miteinanders nachvollziehbare Lösungen zu erarbeiten.

# TOP Ö 5

Die beste Bezahlkarte ist das Bankkonto!

Die Einführung der Bezahlkarte für Geflüchtete wird zurzeit in vielen Kommunen in NRW diskutiert. Einzelne Kommunen, wie beispielsweise Dortmund, haben sich bereits dagegen ausgesprochen.

**Der Kreisflüchtlingsrat und die unterzeichnenden Verbände und Organisationen möchten Sie, die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister und die Mitglieder der Stadträte im Kreis Warendorf, bitten, sich gegen die Bezahlkarte in Ihrer Kommune einzusetzen und sich per Ratsbeschluss dagegen zu positionieren.**

**Wir kritisieren die Bezahlkarte, weil:**

## **1. sie nicht bewirkt, was vorgeblich behauptet wird:**

- die Bezahlkarte verhindert nicht Fluchtmigration. Menschen fliehen, weil sie in ihrem Herkunftsland verfolgt und bedroht sind. Ob es in Deutschland eine Bezahlkarte gibt oder nicht, ist hierfür nicht entscheidend.
- die Bezahlkarte steht in keinem Bezug zu Schlepperkosten. Diese müssen im Vorhinein bezahlt werden, eine Kreditvergabe gibt es nicht. Schlepperkosten sind also bei Ankunft der Flüchtlinge bereits bezahlt. Somit ist es hierfür auch ohne Einfluss, in welcher Form die Sozialleistungen erfolgen.
- die Bezahlkarte soll Überweisungen von Sozialleistungen ins Heimatland verhindern. Von den geringen Asylhilfe-Leistungen bleibt aber ohnehin kaum etwas übrig. Wenn jemand dennoch mit äußerster Sparsamkeit einen kleinen Betrag an die Familie überweisen kann, ist das nicht verwerflich. Nennenswerte Beträge werden erst ab Erwerbstätigkeit an Angehörige geschickt, dann werden aber auch Steuern und Sozialversicherungsbeiträge entrichtet.

## **2. sie andererseits aber zur Entmündigung von Geflüchteten führt, Selbstbestimmung einschränkt sowie Integration und Teilhabe erschwert:**

- die Bezahlkarte ermöglicht Geflüchteten nur noch geringe Barleistungen. Auch Überweisungen oder Lastschriften wären mit der Bezahlkarte nicht möglich;
- die Bezahlkarte behindert Teilhabe und Integration, statt diese zu fördern. Die freie Entscheidung, wofür die eigenen Mittel eingesetzt werden (z.B. beim Erwerb des Deutschlandtickets, eines Handyvertrages, Einkauf auf dem Flohmarkt), wäre nicht mehr möglich oder sehr erschwert;

## **3. die Einführung für die Verwaltung mit hohem Aufwand verbunden und teuer wäre**

- Fast alle Geflüchteten im Kreis haben ein Bankkonto. Ein Parallelsystem einzuführen, wäre unsinnig. Dieses würde auch in den Kommunen zu zusätzlichen Einzelfallprüfungen führen, z.B. über die Auszahlung höherer Bargeldbeträge oder notwendige Überweisungen.

Zum Faktencheck siehe: Diakonie, Position & Faktencheck Bezahlkarte :[240301 Positionspapier Faktencheck Bezahlkarte.pdf](https://www.diakonie.de/240301_Positionspapier_Faktencheck_Bezahlkarte.pdf) ([diakonie.de](https://www.diakonie.de)), [freiewohlfahrtspflege-nrw.de/bezahlkarte](https://www.freiewohlfahrtspflege-nrw.de/bezahlkarte)

Die vielen Demonstrationen für Demokratie und Menschenrechte sowie die Erinnerung an 75 Jahre Grundgesetz zeigen, wie wichtig uns allen Werte wie Chancengleichheit und Selbstbestimmung sowie der Schutz vor Diskriminierung sind. Dies sollte insbesondere auch für den Schutz von Geflüchteten, ihre Rechte und Teilhabe am gesellschaftlichen Leben gelten.

**Deshalb nochmal unsere Bitte: Sprechen Sie sich gegen die Einführung der Bezahlkarte in Ihrer Kommune aus! Die einfachste, günstigste und beste Form der finanziellen Teilhabe ist das Bankkonto!**

Kontakt:

Unterzeichnende  
Organisationen:



Susanne Weber-Will

Theodor Lohölter

Susanne Weber-Will

Theodor Lohölter

**Zib – Zusammen ist besser  
Verein für Völkerverständigung Telgte e.V.**  
Münsterstraße 31  
48291 Telgte



**Deutsch-Ausländerischer-  
Freundeskreis Sendenhorst e.v.**  
Placken 6  
48324 Sendenhorst



Waltraud Angenendt

Steffi Klagge

Waltraud Angenendt

Steffi Klagge

**Deutsch-Ausländischer Freundeskreis  
Drensteinfurt e. V.**  
Mersch 21  
48317 Drensteinfurt



**Bürgerzentrum Schuhfabrik e.V.**  
Regionale Flüchtlingsberatung  
Königstr. 7  
59227 Ahlen



Thomas Reikert

Stefanie Lakenbrink

Thomas Reikert

Stefanie Lakenbrink

**Caritasverband im Kreisdekanat  
Warendorf e.V.**  
Regionale Flüchtlingsberatung  
Hans-Böckler-Str. 8  
59269 Beckum

Caritasverband  
im Kreisdekanat Warendorf e.V.



caritas . leben verbindet

**Caritasverband im Kreisdekanat  
Warendorf e.V.**  
Regionale Flüchtlingsberatung  
Miltner Str. 36  
48231 Warendorf

Julia Hainsch

Jessica Dittmann

**Caritasverband für Ahlen,  
Drensteinfurt und Sendenhorst e.V.**  
Regionale Flüchtlingsberatung  
Rottmannstr. 27  
59229 Ahlen



Caritasverband  
für Ahlen, Drensteinfurt  
und Sendenhorst e.V.

**Innosozial**  
Regionale Flüchtlingsberatung  
Linnenstr. 37  
59269 Beckum



Innosozial  
Hilfen aus einer Hand

## **Bündnis 90/Die Grünen-Fraktion im Rat der Stadt Beckum SPD-Fraktion im Rat der Stadt Beckum**

- Die Fraktionsvorsitzenden -

Herrn Bürgermeister  
Michael Gerdhenrich  
Stadt Beckum  
Weststraße 46  
59269 Beckum

Beckum, 15. April 2025

### **Antrag auf Nichteinführung der Bezahlkarte für Asylbewerber durch die sog. Opt-Out-Regelung**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Gerdhenrich,

Am 7. Januar 2025 trat die Verordnung zur Einführung der Bezahlkarte in NRW in Kraft. Diese Bezahlkarte wird nun als Regelfall der Leistungserbringung nach dem Asylbewerberleistungsgesetz – im Land wie in den Kommunen – angesehen.

Allerdings haben schon einige Kommunen zuvor deutlich gemacht, dass sie bereits über erprobte Möglichkeiten der Leistungserbringung verfügen und daran festhalten wollen. Daher sieht die Verordnung eine sog. Opt-Out-Regelung vor, von der auch die Stadt Beckum Gebrauch machen kann. Denn Beckum ist seit Jahren sehr erfolgreich mit der Vorgehensweise, dass kommunal zugewiesene Asylbewerber\*innen in der Regel über ein Bankkonto verfügen und finanzielle Hilfen möglichst unkompliziert und unbürokratisch über dieses Konto erhalten.

Die Fraktionen Bündnis 90 / Die Grünen und die SPD beantragen die Nichteinführung der Bezahlkarte für Geflüchtete unter Anwendung der Opt-Out-Regelung aus der Bezahlkartenverordnung NRW-BKV NRW.

#### **Begründung:**

Wir sehen keine Notwendigkeit für die Einführung einer sogenannten Bezahlkarte für Geflüchtete im Zuständigkeitsbereich der Kommune. Vielmehr fordern wir die Nutzung der Opt-Out-Regelung, die der Verordnung zur flächendeckenden Einführung einer Bezahlkarte

im Asylbewerberleistungsgesetzes AsylbLG) (Bezahlkartenverordnung NRW-BKV NRW) vor zu ziehen ist. Die Bezahlkarte für Geflüchtete steht nicht nur in Beckum, sondern aus unterschiedlichen Gründen bundesweit in der Kritik:

- NGOs, Wohlfahrtsverbände, Gewerkschaften und Kirchen kritisieren eine diskriminierende und integrationshemmende Wirkung: Die Bezahlkarte stigmatisiere geflüchtete Menschen, bevormunde sie in ihrer Lebensführung, erschwere ihre Teilhabe am gesellschaftlichen Leben und behindere so nicht zuletzt auch die Arbeit der in der Integrationsarbeit Tätigen.
- Die Verordnung zur Einführung einer Bezahlkarte sieht zum Beispiel eine einheitliche monatliche 50 € - Bargeldobergrenze für Erwachsene vor, welche die Autonomie und Freiheit der Geflüchteten – vielleicht unzulässig (es laufen Gerichtsentscheide) – begrenzen würde.
- Viele Städte und Gemeinden (Düsseldorf, Münster. u.a.) auch im Kreis Warendorf (z.B. Telgte, Wadersloh, Sendenhorst, Ennigerloh) haben die Einführung der Bezahlkarte unter Nutzung der OPT out- Regel angelehnt. Kommunale Verwaltungen sehen keine Verwaltungsvereinfachung, sondern erwarten eher Mehrarbeit und höhere Aufwendungen. So würde die Einführung der Karte den bürokratischen Aufwand und somit auch die allgemeinen Kosten in die Höhe treiben.

Die Verwaltung wird daher beauftragt, alle dafür notwendigen Schritte vorzunehmen und weitere Beschlüsse, sofern erforderlich, vorzubereiten.

- Die bisherige Praxis der Leistungserbringung für kommunal untergebrachte Geflüchtete soll beibehalten werden. Die Geflüchteten sollen weiterhin so schnell wie möglich über ein Konto verfügen, das sie mit den üblichen Karten nutzen und auf das Transferleistungen problemlos überwiesen werden können.
- Sollten in Beckum tatsächlich Geflüchtete leben, die keinen Anspruch oder faktischen Zugang zu einem Bankkonto haben, können diese als Ausnahme die geplante Bezahlkarte bekommen. Der Rat fordert von der Landesregierung, dass eine solche Bezahlkarte die Nutzer\*innen nicht diskriminiert.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Nadhira de Silva  
Fraktionsvorsitzende Bündnis 90/Die Grünen

gez. Peter Dennin  
Fraktionsvorsitzender Bündnis 90/Die Grünen

gez. Felix Markmeier-Agnesens  
Fraktionsvorsitzender SPD

gez. Peter Tripmaker  
Fraktionsvorsitzender SPD



Herrn Bürgermeister  
Michael Gerdhenrich  
Weststr. 46  
59269 Beckum  
Beckum, 29.01.2025

**Antrag: Sofortige Umsetzung der Bezahlkarte für Asylsuchende in Beckum.**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Gerdhenrich,

die FDP-Fraktion im Rat der Stadt Beckum bittet Sie, nachfolgenden Antrag auf die Tagesordnung der nächsten Ratssitzung zu setzen:

Der Rat der Stadt Beckum möge beschließen:

Der Rat der Stadt Beckum beauftragt die Verwaltung die Einführung einer Bezahlkarte für Migranten umzusetzen.

**Begründung:**

Im Januar 2024 haben sich Bund und Länder auf die Umstellung von Bargeldauszahlungen auf eine Bezahlkarte geeinigt. Ziel dieser Umstellung ist, dass die Leistungen für Asylbewerber ausschließlich für den Lebensunterhalt verwendet werden. Leider hat sich die schwarz-grüne Landesregierung dagegen ausgesprochen, für eine einheitliche Einführung von Bezahlkarten für Geflüchtete zu sorgen. Einmal mehr sind die Kommunen gezwungen sich selbst auf den Weg zu machen und werden bislang auch bei der Frage der Finanzierung im Regen stehen gelassen, obwohl auch Ministerpräsident Wüst die Einführung einer Bezahlkarte zunächst vehement eingefordert hatte.

Die FDP-Fraktion im Rat der Stadt Beckum sieht die Finanzierung der Bezahlkarte als Aufgabe des Landes NRW, aber sie haben aufgrund ihrer nicht vorhandenen Mehrheit zwischen CDU & Grünen keine zielwirkenden Beschluss für die Kommunen in NRW getroffen.

Besonders der Ministerpräsident der CDU Hendrik Wüst hat sich bei dem auch für ihn wegweisenden Thema in der Abstimmung als abwesend registrieren lassen. Es war sein Zukunftsprojekt für NRW und er war abwesend. Alleine das zeigt das auf die CDU in NRW kein Verlass ist.

Die FDP in Beckum begrüßt aber zudem die Möglichkeit, die klare Option der Bezahlkarte für Beckum zu wählen. Neben der Bezahlkarte fordert die FDP in Beckum zudem bei der Integration von Flüchtlingen die Ehrenamtsarbeit für Flüchtlinge anzubieten, indem sie für ehrenamtliche Tätigkeiten für die Sauberkeit der Stadt und weiterer ehrenamtlicher Tätigkeiten einen gewissen Minimalbetrag bekommen könnten.

Die Einführung auf Basis des Bund/Länder Beschlusses verhindert zudem Überweisungen ins Heimatland oder die Bezahlung von Schleppern. Zugleich bietet die Bezahlkarte aber die Möglichkeit die Dinge des Alltags zu kaufen. Die Karte soll optisch nicht von anderen Zahlkarten zu unterscheiden sein, sodass keine Stigmatisierung durch das Erscheinungsbild der Karten zu befürchten ist. Eine Überprüfung des Guthabens soll für die Karteninhaber an Bankterminals möglich sein, sodass sie jederzeit den Überblick behalten können.

Mit freundlichen Grüßen,



Timo Przybylak

(FDP-Fraktionsvorsitzender)



## Antrag zur Aberkennung der Ehrenbürgerschaft von Herrn Dr. Alfred Meyer – Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 24.03.2025

Federführung: Fachbereich Bildung, Kultur und Freizeit

Beteiligungen: Bürgermeister

Auskunft erteilt: Frau Baumann | 02521 29-4000 | baumann@beckum.de

### Beratungsfolge:

Rat der Stadt Beckum

27.05.2025 Entscheidung

### Beschlussvorschlag:

ohne

### Erläuterungen:

Mit Antrag vom 24.03.2025 beantragte die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen die Prüfung durch die Stadt Beckum, ob Herr Dr. Alfred Meyer Ehrenbürger der Stadt Beckum war. Falls es sich nicht nachweisen lässt, bittet die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen dennoch darum, dass eine Abstimmung in der Sitzung des Rates der Stadt Beckum ermöglicht wird, um die Entscheidung vom 30.03.1939 posthum aufheben zu können. Auch wenn die Ehrenbürgerschaft nicht eindeutig nachgewiesen werden kann, soll laut der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen ein Zeichen gesetzt und die Ehrenbürgerschaft als symbolischer Akt entzogen werden.

Die Recherche beim Archiv des Kreises Warendorf ergab, dass der Rat der Stadt Beckum am 30.03.1939 auf Vorschlag des damaligen Bürgermeisters Wilhelm Schröder 1-stimmig beschlossen hat, den Gauleiter und Reichsstatthalter Dr. Alfred Meyer, einer der ranghöchsten Gefolgsmänner der Nazidiktatur, zum Ehrenbürger der Stadt Beckum zu ernennen. Begründet wurde die Ernennung mit den besonderen Verdiensten von Herrn Dr. Alfred Meyer bezüglich der Beckumer Zementindustrie. Seiner persönlichen Initiative sei es zu verdanken, dass die Zementindustrie in Beckum weit vor der allgemeinen Besserung der Wirtschaftslage wieder Aufschwung nahm. Zudem sei ihm zu verdanken, dass die Linienerführung der sogenannten Reichsautobahn in einer für die Stadt Beckum so günstigen Weise erfolgt ist.

Ein handschriftliches unterzeichnetes Protokoll des genannten Ratsbeschlusses ist im Archiv des Kreises Warendorf einzusehen.

Weitere Dokumente zu der Person Dr. Alfred Meyer liegen weder der Stadt Beckum noch dem Archiv des Kreises Warendorf vor. Somit bleibt offen, ob der Ratsbeschluss, Dr. Alfred Meyer die Ehrenbürgerschaft der Stadt Beckum zu verleihen, umgesetzt wurde. Ebenso ist nicht bekannt, ob nach dem 2. Weltkrieg eine Aberkennung oder Rücknahme der Ehrenbürgerschaft erfolgte.

Das Ehrenbürgerrecht ist an das Leben des Beliehenen gebunden. Es kann lediglich zu Lebzeiten der zu ehrenden Person verliehen und entzogen werden und erlischt mit dessen Tod. Somit ist die Ehrenbürgerschaft von Dr. Alfred Meyer mit seinem Tod im Jahr 1945 erloschen. Die Aberkennung der Ehrenbürgerschaft von Dr. Alfred Meyer wäre somit als symbolischer Akt des Rates der Stadt Beckum zu verstehen.

**Anlage(n):**

Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 24.03.2025

**TOP Ö 6**  
**#BEgreen**  
f @ GrueneBeckum



BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN · Nordwall 37 · 59269 Beckum

Bündnis90/Die Grünen  
Ratsfraktion der Stadt Beckum

Nadhira de Silva  
Peter Dennin  
Fraktionsvorsitzende

Nordwall 37  
59269 Beckum

E-Mails:  
peter.dennin@gruene-beckum.de  
nadhira.de-silva@gruene-beckum.de

Herrn

BM Michael Gerdhenrich

Weststraße 46

59269 Beckum

Beckum, 24.03.2025

## **Antrag zur Aberkennung der Ehrenbürgerschaft von Herrn Dr. Alfred Meyer**

Sehr geehrter Herr Gerdhenrich,

in einer Veranstaltung des Heimatvereins wurde darauf hingewiesen, dass der Gauleiter Dr. Alfred Meyer am 30. März 1939 von dem damaligen Gemeinderat zum Ehrenbürger der Stadt Beckum ernannt wurde.

### **Antrag**

Die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen beantragt, dass die Stadt Beckum prüft, ob Herr Dr. Alfred Meyer Ehrenbürger der Stadt Beckum gewesen ist. Falls es sich nicht nachweisen lässt, bitten wir dennoch darum, dass eine Abstimmung im Rat ermöglicht wird, um die Entscheidung vom 30. März 1939 posthum aufheben zu können. Auch wenn die Ehrenbürgerschaft nicht eindeutig nachgewiesen werden kann, soll ein Zeichen gesetzt und die Ehrenbürgerschaft als symbolischer Akt entzogen werden.

## **Begründung**

Als Teilnehmer der Wannsee-Konferenz hat Dr. Alfred Meyer mit über die systematische Ermordung von Millionen von Juden geplant. Er war ebenfalls an der Ausbeutung und Plünderung der besetzten sowjetischen und baltischen Gebiete und an der Unterdrückung, Verschleppung und Ermordung ihrer Bewohner, besonders der jüdischen Bevölkerung an verantwortlicher Stelle unmittelbar beteiligt (Quelle: Wikipedia am 16.03.25). Deshalb ist es immens wichtig, dieser Person die Ehrenbürgerschaft der Stadt Beckum zu entziehen. Das Ehrenbürgerrecht ist zwar an das Leben des Beliehenen gebunden und kann lediglich zu Lebzeiten der zu ehrenden Person verliehen und abgesprochen werden und erlischt mit deren Tod, dennoch möge ihm die Ehrenbürgerschaft als symbolischer Akt durch den Rat der Stadt Beckum entzogen werden.

Als Beispiel hat der Rat der Stadt Bückeburg die Ehrenbürgerschaft von Herrn Dr. Meyer im Jahr 2015 posthum aus den gleichen Gründen aberkannt.

Beigefügt ist der Glocke Bericht vom April 2022.

Mit freundlichen Grüßen



---

(Nadhira de Silva)  
Fraktionsvorsitzende



---

(Peter Dennin)  
Fraktionsvorsitzender

**TOP Ö 6**





## Neufassung der Wahlordnung der Stadt Beckum für die Wahl des Integrationsrates

Federführung: Fachbereich Jugend und Soziales

Beteiligungen: Büro des Bürgermeisters  
Fachbereich Finanzen und Beteiligungen  
Fachbereich Innere Verwaltung  
Fachbereich Recht, Sicherheit und Ordnung

Auskunft erteilt: Herr Schulte | 02521 29-5000 | schulte@beckum.de

### Beratungsfolge:

Haupt-, Finanz- und Digitalausschuss

14.05.2025 Beratung

Rat der Stadt Beckum

27.05.2025 Entscheidung

### Beschlussvorschlag:

#### Sachentscheidung

Die als Anlage zur Vorlage beigefügte Neufassung der Wahlordnung der Stadt Beckum für die Wahl des Integrationsrates wird beschlossen.

#### Kosten/Folgekosten

Es entstehen Kosten und Folgekosten, die dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen sind.

#### Finanzierung

Es entstehen keine zusätzlichen finanziellen Auswirkungen auf den städtischen Haushalt.

#### Erläuterungen:

Der Erlass der Wahlordnung für die Wahl des Integrationsrates erfolgt auf Grundlage von § 7 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit § 27 Absatz 1 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW). In der Stadt Beckum wird aktuell aufgrund von § 27 Absatz 1 Satz 3 GO NRW in Verbindung mit § 7 Absatz 1 Hauptsatzung der Stadt Beckum ein Integrationsrat gebildet.

Die derzeit gültige Wahlordnung der Stadt Beckum für die Wahl des Integrationsrates (Wahlordnung) sieht in § 2 Absatz 2 die Einteilung in die Wahlbezirke vor.

Bisher wurden unter Berücksichtigung der vom Wahlausschuss bestimmten Wahlbezirke für die Kommunalwahlen jeweils 2 separate Wahlbezirke für die Integrationsratswahl gebildet. Diese separaten Wahlbezirke verhinderten in der Vergangenheit die Wahlhandlung in einem gemeinsamen Wahllokal für Bürgerinnen und Bürger, die sowohl für die Kommunalwahlen als auch für die Integrationsratswahl wahlberechtigt waren.

Bereits in den Sitzungen des Integrationsrates am 19.06.2024 und am 14.11.2024 wurde beraten, wie eine Wahlbeteiligung für die Wahl des Integrationsrates erhöht werden kann.

In einem engen Austausch mit dem Landesintegrationsrat Nordrhein-Westfalen und auf Ebene der Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer der Integrationsräte in Nordrhein-Westfalen sowie unter Berücksichtigung der Musterwahlordnung für Integrationsgremien wird vorgeschlagen, die Wahl des Integrationsrats in den vom Wahlausschuss bestimmten Wahlbezirken parallel zu den Kommunalwahlen durchzuführen.

Diese Vorgehensweise wurde bereits mit dem Wahlamt der Stadt Beckum besprochen. Organisatorisch gibt es hier keine Bedenken.

Hierfür ist die Änderung der Wahlordnung der Stadt Beckum für die Wahl des Integrationsrates notwendig.

Zunächst ist § 2 Absatz 2 der Wahlordnung zu ändern, der die Einteilung der Wahlbezirke zur Integrationsratswahl regelt.

Nach Rücksprache mit dem Landesintegrationsrat erscheint es sinnvoll, zur Auszählung die Wahlurnen der verschiedenen Wahlbezirke zu einer zentralen Auszählung zusammenzuführen und mit einem separaten Wahlvorstand abweichend von dem mit der Wahlhandlung gebildeten Wahlvorstand auszählen zu lassen (§ 17 Wahlordnung). Damit wird ein möglicher Rückschluss auf den Wählerwillen in einem Wahlbezirk mit einer geringen Wahlbeteiligung zur Integrationsratswahl vermieden und dadurch das Wahlgeheimnis sichergestellt. Daher wurde § 4 Nummer 4 Wahlordnung ergänzt um einen Wahlvorstand zur zentralen Auszählung der in den Stimmbezirken abgegebenen Stimmen.

Die Regelung des § 11 Wahlordnung enthält Anpassungen zum einzureichenden Wahlvorschlag.

Weiterhin ist § 17 Wahlordnung zu ändern, der die Auszählung der Wählerstimmen der Integrationsratswahl beinhaltet.

Da nach § 24 Wahlordnung auch das Kommunalwahlgesetz entsprechend anzuwenden ist, müssen auch die Fristen in § 13 Absatz 2 Wahlordnung sowie in § 15 Absätze 13 und 14 Wahlordnung angepasst werden.

Zuletzt sind kleinere redaktionelle Änderungen erfolgt.

**Anlage(n):**

- 1 Wahlordnung der Stadt Beckum für die Wahl des Integrationsrates
- 2 Musterwahlordnung für die Wahl der Integrationsräte

## Wahlordnung der Stadt Beckum für die Wahl des Integrationsrates

### Inhaltsverzeichnis

Präambel .....	2
§ 1 Wahltag und Wahlzeit .....	2
§ 2 Wahlgebiet/Wahlbezirke .....	2
§ 3 Briefwahl .....	2
§ 4 Wahlorgane .....	2
§ 5 Wahlleitung .....	2
§ 6 Wahlausschuss .....	2
§ 7 Wahlvorstand und ehrenamtliche Tätigkeit .....	3
§ 8 Wahlberechtigung .....	3
§ 9 Wahlrechtsausschluss .....	3
§ 10 Wählbarkeit .....	4
§ 11 Wahlvorschläge .....	4
§ 12 Stimmzettel .....	5
§ 13 Wählerverzeichnis .....	6
§ 14 Einsicht in das Wählerverzeichnis und Einspruch .....	6
§ 15 Wahlbenachrichtigung .....	6
§ 16 Durchführung der Wahl .....	7
§ 17 Auszählung im Wahllokal .....	7
§ 18 Auszählung der Briefwahl .....	7
§ 19 Ungültige Stimmen .....	8
§ 20 Feststellung des Wahlergebnisses und der Sitzverteilung .....	8
§ 21 Wahlprüfung .....	9
§ 22 Fristen .....	9
§ 23 Amtssprache .....	9
§ 24 Anzuwendende Vorschriften .....	9
§ 25 Inkrafttreten .....	9

## **Präambel**

Aufgrund von § 7 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit § 27 Absatz 1 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen hat der Rat der Stadt Beckum in seiner Sitzung am \_\_\_\_\_ folgende Wahlordnung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Wahltag und Wahlzeit**

- (1) Die Wahl der Mitglieder des Integrationsrates findet am Tag der Kommunalwahl statt. Andernfalls kann der Rat der Stadt Beckum beschließen, dass die Wahl während der laufenden Wahlperiode durchzuführen ist.
- (2) Die Wahlzeit dauert von 08:00 bis 18:00 Uhr.

### **§ 2**

#### **Wahlgebiet/Wahlbezirke**

- (1) Das Wahlgebiet ist das Gebiet der Stadt Beckum.
- (2) Die Einteilung der Wahlbezirke erfolgt unter Berücksichtigung der vom Wahlausschuss bestimmten Wahlbezirke für die Kommunalwahlen.

### **§ 3**

#### **Briefwahl**

Für die Briefwahl wird ein Briefwahlbezirk gebildet.

### **§ 4**

#### **Wahlorgane**

Wahlorgane sind

1. die Wahlleiterin/der Wahlleiter,
2. der Wahlausschuss,
3. für jeden Stimmbezirk der Wahlvorstand,
4. der Wahlvorstand zur zentralen Auszählung der in den Stimmbezirken abgegeben Stimmen und
5. der Briefwahlvorstand.

### **§ 5**

#### **Wahlleitung**

Die Wahlleiterin/Der Wahlleiter ist für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Integrationsratswahl zuständig, soweit nicht gesetzliche Vorgaben und/oder diese Wahlordnung bestimmte Zuständigkeiten anderen Wahlorganen übertragen.

### **§ 6**

#### **Wahlausschuss**

- (1) Wahlausschuss für die Integrationsratswahl ist der Wahlausschuss des Rates.
- (2) Der Wahlausschuss entscheidet über die Zulassung der Wahlvorschläge und stellt das Ergebnis der Integrationsratswahl fest.

## § 7

### Wahlvorstand und ehrenamtliche Tätigkeit

- (1) Die Wahlvorstände bestehen jeweils aus der Wahlvorsteherin/dem Wahlvorsteher, der stellvertretenden Wahlvorsteherin/dem stellvertretenden Wahlvorsteher und 3 bis 6 Beisitzerinnen/Beisitzern. Aus dem Kreis der Beisitzerinnen/Beisitzer wird eine Schriftführerin/ein Schriftführer und eine stellvertretende Schriftführerin/ein stellvertretender Schriftführer bestellt.
- (2) Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister beruft die Mitglieder der Wahlvorstände. Den Wahlvorständen können neben Wahlberechtigten nach § 8 dieser Wahlordnung auch Bürgerinnen und Bürger angehören.
- (3) Die Wahlvorstände entscheiden mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Wahlvorsteherin/des Wahlvorstehers den Ausschlag.
- (4) Die Mitglieder der Wahlvorstände üben eine ehrenamtliche Tätigkeit aus.
- (5) Für den Briefwahlvorstand gelten die Absätze 1 bis 4 entsprechend.

## § 8

### Wahlberechtigung

- (1) Wahlberechtigt ist, wer
  - a) nicht Deutsche oder Deutscher im Sinne des Artikel 116 Absatz 1 Grundgesetz ist,
  - b) eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzt,
  - c) die deutsche Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung erhalten hat oder
  - d) die deutsche Staatsangehörigkeit gemäß § 4 Absatz 3 Staatsangehörigkeitsgesetz erworben hat.
- (2) Darüber hinaus muss die Person am Wahltag
  - a) 16 Jahre alt sein,
  - b) sich seit mindestens einem Jahr im Bundesgebiet rechtmäßig aufhalten und
  - c) mindestens seit dem 16. Tag vor der Wahl in der Stadt Beckum ihre Hauptwohnung haben.

## § 9

### Wahlrechtsausschluss

Nicht wahlberechtigt sind Ausländerinnen und Ausländer,

- a) auf die das Gesetz über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet nach seinem § 1 Absatz 2, Nummern 2 und 3 keine Anwendung findet oder
- b) die Asylbewerberinnen und Asylbewerber sind.

## **§ 10 Wählbarkeit**

- (1) Wählbar sind alle Wahlberechtigten nach § 8 dieser Wahlordnung sowie alle Bürgerinnen und Bürger der Stadt Beckum, die
  - a) am Wahltag 18 Jahre alt sind und
  - b) mindestens seit 3 Monaten vor der Wahl in der Stadt Beckum ihre Hauptwohnung haben.
- (2) Nicht wählbar ist, wer am Wahltag infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.

## **§ 11 Wahlvorschläge**

- (1) Die Wahlleiterin/Der Wahlleiter fordert nach Bekanntmachung des Wahltages nach § 1 dieser Wahlordnung zur Einreichung von Wahlvorschlägen durch Öffentliche Bekanntmachung auf.
- (2) Für die Wahlvorschläge sind die Formblätter zu verwenden, die die Wahlleiterin/der Wahlleiter herausgibt.
- (3) Der Wahlvorschlag muss Familiennamen und Vornamen, Staatsangehörigkeiten, Geburtsdatum, Beruf oder ausgeübte Tätigkeit und die Anschrift der Hauptwohnung, E-Mail-Adresse oder Postfach der Wahlbewerberin beziehungsweise des Wahlbewerbers enthalten. Sofern Stellvertreterinnen oder Stellvertreter benannt werden, so sind diese ebenfalls mit den Angaben nach Satz 1 aufzuführen.
- (4) Wahlvorschläge können von Gruppen von Wahlberechtigten oder Bürgerinnen und Bürgern (Listenwahlvorschlag) oder einzelnen Wahlberechtigten sowie Bürgerinnen und Bürgern (Einzelvorschlag) eingereicht werden. In Einzelvorschlägen benannte Personen können nicht gleichzeitig einen Listenwahlvorschlag unterstützen.
- (5) Jeder Wahlvorschlag muss als „Listenvorschlag“ oder als „Einzelbewerber/Einzelbewerberin“ gekennzeichnet und mit einer Bezeichnung des Wahlvorschlages versehen sein. Fehlt dieses, tritt ersatzweise der Name des ersten Bewerbers an die Stelle der Wahlvorschlagsbezeichnung.
- (6) In jedem Wahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson bezeichnet sein.
- (7) Für die Wahlvorschläge können Stellvertreterinnen und Stellvertreter benannt werden, die die Bewerberin oder den Bewerber im Falle der Wahl bei Verhinderung vertreten und im Falle des Ausscheidens ersetzen können.
- (8) Bei Listenwahlvorschlägen bestimmt sich die Reihenfolge der Stellvertretung in entsprechender Anwendung des § 45 Absatz 2 Kommunalwahlgesetz in der jeweils geltenden Fassung, so dass an die Stelle der verhinderten gewählten Bewerberin beziehungsweise des verhinderten gewählten Bewerbers die/der für sie/ihn auf der Liste aufgestellte Ersatzbewerberin/Ersatzbewerber tritt, falls eine solche/ein solcher nicht benannt ist beziehungsweise diese/dieser auch verhindert ist, die/der Listennächste tritt.

- (9) In Wahlvorschlägen von Einzelbewerberinnen/Einzelbewerbern kann eine Stellvertreterin/ein Stellvertreter benannt werden, welche/welcher die Bewerberin/den Bewerber im Falle ihrer/seiner Wahl vertreten und im Falle ihres/seines Ausscheidens ersetzen kann.
- (10) Die in den Wahlvorschlägen benannten Personen müssen eine schriftliche Zustimmung erteilen. Die Zustimmung ist unwiderruflich.
- (11) Ist eine Bewerberin beziehungsweise ein Bewerber eines Listenwahlvorschlages oder Einzelvorschlages gehindert, das Amt anzunehmen, tritt an ihre beziehungsweise seine Stelle die aufgestellte Ersatzbewerberin beziehungsweise der aufgestellte Ersatzbewerber. Ist bei einem Listenvorschlag keine persönliche Ersatzbenennung erfolgt oder diese Person ebenfalls gehindert, das Amt anzunehmen, erfolgt die Benennung in der Reihenfolge der Liste.
- (12) Listenwahlvorschläge müssen von der Leitung der den Wahlvorschlag einreichenden Gruppe unterzeichnet sein und den Nachweis enthalten, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand besitzt sowie die Benennung und Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber nach demokratischen Grundsätzen erfolgt sind.
- (13) In jedem Wahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson benannt werden. Bei Listenvorschlägen soll eine Kurzbezeichnung der einreichenden Gruppe angegeben werden.
- (14) Wahlvorschläge können bis zum 69. Tag vor der Wahl, 18:00 Uhr, bei der Wahlleiterin/dem Wahlleiter eingereicht werden. Die Wahlleiterin/Der Wahlleiter prüft die Wahlvorschläge und legt sie dem Wahlausschuss zur Entscheidung vor.
- (15) Der Wahlausschuss entscheidet spätestens am 58. Tag vor der Wahl über die Zulassung der Wahlvorschläge. Für die Zurückweisung von Wahlvorschlägen gilt § 18 Absatz 3 Satz 2 Gesetz über die Kommunalwahl des Landes Nordrhein-Westfalen entsprechend.
- (16) Die zugelassenen Wahlvorschläge werden von der Wahlleiterin/vom Wahlleiter mit den in Absatz 3 genannten Merkmalen, jedoch ohne Tag und Monat der Geburt und statt der vollständigen Anschrift sind der Wohnort mit Postleitzahl und die E-Mail-Adresse oder das Postfach der Bewerberinnen beziehungsweise der Bewerber bekannt gemacht.

Weist eine Bewerberin beziehungsweise ein Bewerber bis zum Ablauf der Einreichungsfrist gegenüber der Wahlleiterin/dem Wahlleiter nach, dass für sie/ihn im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Bundesmeldegesetz eingetragen ist, ist anstelle von Wohnort und E-Mail-Adresse oder Postfach eine Erreichbarkeitsanschrift zu verwenden, die sich ebenfalls aus der Angabe einer Gemeinde mit Postleitzahl und einer E-Mail-Adresse oder eines Postfachs zusammensetzt.

## § 12

### Stimmzettel

- (1) Die Einzelbewerberinnen/Einzelbewerber werden mit Familiennamen und Vornamen in den Stimmzettel aufgenommen. Sofern eine Stellvertreterin/ein Stellvertreter im Wahlvorschlag benannt und zugelassen worden ist, wird diese/dieser ebenfalls mit Namen und Vorname in dem Stimmzettel aufgenommen.

- (2) Die Listenwahlvorschläge werden mit der Kurzbezeichnung, wenn nicht vorhanden der Gruppenbezeichnung aufgenommen. Zusätzlich werden Familiennamen und Vornamen der ersten 5 auf der Liste genannten Bewerberinnen beziehungsweise Bewerber aufgeführt.
- (3) Die Wahlvorschläge erscheinen auf dem Stimmzettel in der Reihenfolge ihres Eingangs der bei der Wahlleiterin/dem Wahlleiter. Eingangsdatum ist der Zeitpunkt der vollständig Unterlageneinreichung.

### **§ 13**

#### **Wählerverzeichnis**

- (1) Für jeden Wahlbezirk wird ein Wählerverzeichnis geführt.
- (2) In das jeweilige Wählerverzeichnis werden alle Personen von Amts wegen eingetragen, bei denen am 42. Tag vor der Wahl feststeht, dass sie am Wahltag wahlberechtigt sind. Von Amts wegen in das Wählerverzeichnis einzutragen sind auch die nach dem Stichtag bis zum 16. Tag vor der Wahl zugezogenen und bei der Meldebehörde gemeldeten Wahlberechtigten.
- (3) Die Wahlberechtigten werden mit Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum und Anschrift beziehungsweise Erreichbarkeitsanschrift unter fortlaufender Nummer nach Straßen und Hausnummern alphabetisch aufgelistet.
- (4) Wahlberechtigte Personen nach § 8 Absatz 1 Buchstaben c und d dieser Wahlordnung müssen ihre Aufnahme in ein Wählerverzeichnis bis zum 12. Tag vor der Wahl beantragen.

### **§ 14**

#### **Einsicht in das Wählerverzeichnis und Einspruch**

- (1) Das Wählerverzeichnis wird vom 20. bis zum 16. Tag vor der Wahl in den Bürgerbüros während dessen Öffnungszeiten elektronisch zur Einsichtnahme bereitgehalten. Zeit und Ort der Bereithaltung und das Verfahren der Einsichtnahme werden öffentlich bekannt gemacht.
- (2) Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Einsichtsfrist bei der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, hat die Einspruchsführerin beziehungsweise der Einspruchsführer die erforderlichen Beweismittel beizubringen. Über den Einspruch entscheidet die Bürgermeisterin/der Bürgermeister. Gegen die Entscheidung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters kann binnen 3 Tagen nach Zustellung Beschwerde eingelegt werden, über die der Kreis Warendorf Der Landrat als Aufsichtsbehörde entscheidet.

### **§ 15**

#### **Wahlbenachrichtigung**

Die in ein Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten erhalten bis zum 21. Tag vor der Wahl eine Wahlbenachrichtigung.

## § 16

### Durchführung der Wahl

- (1) Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis des Wahlbezirks eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.
- (2) Jede Wählerin/Jeder Wähler hat eine Stimme.
- (3) Auf Verlangen hat die Wählerin/der Wähler sich gegenüber dem Wahlvorstand über ihre/seine Person auszuweisen.
- (4) Bei der Briefwahl hat die Wählerin/der Wähler der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister in einem verschlossenen Wahlbriefumschlag
  - a) ihren/seinen Wahlschein,
  - b) in einem besonderen verschlossenen Stimmzettelumschlag ihren/seinen Stimmzettel so rechtzeitig zu übersenden, dass der Wahlbrief am Wahltag bis 16:00 Uhr bei ihr/ihm eingeht.

Auf dem Wahlschein hat die Wählerin beziehungsweise der Wähler oder die Hilfsperson der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister an Eides statt zu versichern, dass der Stimmzettel persönlich oder gemäß dem erklärten Willen der Wählerin/des Wählers gekennzeichnet worden ist.

## § 17

### Auszählung im Wahllokal

- (1) Nach dem Ende der Wahlzeit können die Urnen verschiedener Stimmbezirke zu einer zentralen Auszählung zusammengeführt werden. Den Urnen sind das jeweilige Wählerverzeichnis, die jeweilige Niederschrift und die eingenommenen Wahlscheine beizulegen. Nach dem Ende der Wahlzeit ist ein für die Auszählung gebildeter Wahlvorstand abweichend von dem für die Wahlhandlung gebildeten Wahlvorstand für die Stimmezählung zuständig.
- (2) Bei der zentralen Auszählung wird zunächst anhand der Wählerverzeichnisse und der eingenommenen Wahlscheine die Anzahl der abgegebenen Stimmen festgestellt. Diese Zahl wird mit den in den Urnen befindlichen Stimmzetteln verglichen. Danach wird die Zahl der gültigen Stimmen und der auf jeden Wahlvorschlag entfallenden Stimmen ermittelt.
- (3) Über die Gültigkeit der Stimmen entscheidet der für die Auszählung gebildete Wahlvorstand.
- (4) Für die Ungültigkeit von Stimmen gilt § 30 des Kommunalwahlgesetzes in der jeweils geltenden Fassung.
- (5) Über die Auszählung der Stimmen ist eine Niederschrift zu fertigen.

## § 18

### Auszählung der Briefwahl

- (1) Der Briefabstimmungsvorstand öffnet den Wahlbrief, prüft die Gültigkeit des Wahlscheines und legt den Stimmumschlag im Fall der Gültigkeit des Wahlscheines ungeöffnet in die Wahlurne.

- (2) Bei der Stimmabgabe durch Brief sind Wahlbriefe zurückzuweisen, wenn
1. der Wahlbrief nicht rechtzeitig eingegangen ist,
  2. dem Wahlbriefumschlag kein oder kein gültiger Wahlschein beiliegt,
  3. dem Wahlbriefumschlag kein Stimmzettelumschlag beigefügt ist,
  4. weder der Wahlbriefumschlag noch der Stimmzettelumschlag verschlossen ist,
  5. der Wahlbriefumschlag mehrere Stimmzettelschläge, aber nicht eine gleiche Anzahl gültiger und mit der vorgeschriebenen Versicherung an Eides Statt versehener Wahlscheine enthält,
  6. die/der Wählende oder die Hilfsperson die vorgeschriebene Versicherung an Eides Statt zur Briefwahl auf dem Wahlschein nicht unterschrieben hat,
  7. kein amtlicher Stimmzettelumschlag benutzt worden ist,
  8. ein Stimmzettelumschlag benutzt worden ist, der offensichtlich in einer das Wahlgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abweicht.

Die Einsenderinnen/Einsender zurückgewiesener Wahlbriefe werden nicht als Wählerin beziehungsweise Wähler gezählt; ihre Stimmen gelten als nicht abgegeben.

- (3) Nach Ablauf der Wahlzeit stellt der Briefwahlvorstand das Ergebnis der Briefwahl fest.
- (4) Die Stimme einer/eines Wahlberechtigten, die/der an der Briefwahl teilgenommen hat, wird nicht dadurch ungültig, dass sie/er vor dem oder am Wahltag stirbt oder sonst sein Wahlrecht nach § 8 dieser Wahlordnung verliert.

Vor einem Fortzug aus dem Wahlgebiet abgegebene Stimmen werden ungültig.

- (6) Über die Auszählung der Stimmen ist eine Niederschrift zu fertigen.

## **§ 19**

### **Ungültige Stimmen**

Ungültig sind Stimmen, wenn der Stimmzettel

1. nicht amtlich hergestellt ist,
2. keine Kennzeichnung enthält,
3. den Willen der/des Abstimmenden nicht zweifelsfrei erkennen lässt,
4. einen Zusatz oder Vorbehalt enthalten.

## **§ 20**

### **Feststellung des Wahlergebnisses und der Sitzverteilung**

- (1) Der Wahlausschuss stellt nach vorangegangener Vorprüfung der Wahl-niederschriften auf Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit durch die Wahlleiterin/den Wahlleiter unverzüglich nach der Wahl das Wahlergebnis und die Sitzverteilung nach dem Divisorverfahren mit Standardrundung Sainte Laguë/Schepers fest. Sie/Er ist dabei an die Entscheidung der Wahlvorstände gebunden, jedoch berechtigt, Rechenfehler zu berichtigen. Bei gleichen zu berücksichtigenden Zahlenbruchteilen bis zu 4 Stellen nach dem Komma entscheidet das von der Wahlleiterin/dem Wahlleiter zu ziehende Los.

- (2) Entfallen bei der Sitzverteilung auf einen Vorschlag mehr Sitze, als Bewerberinnen/Bewerber benannt sind, bleiben diese Sitze unbesetzt.
- (3) Die Wahlleiterin/Der Wahlleiter gibt die gewählten Bewerberinnen/Bewerber öffentlich bekannt, benachrichtigt die gewählten Bewerberinnen/Bewerber durch Zustellung und fordert sie schriftlich auf, die Wahl binnen einer Woche anzunehmen. Für die Annahmeerklärung, den Mandatsverlust (einschließlich Verzicht) und die Ersatzbestimmung gelten die Regelungen des Gesetzes über die Kommunalwahl für das Land Nordrhein-Westfalen entsprechend.

## **§ 21 Wahlprüfung**

Für die Wahlprüfung gelten die Regelungen des Gesetzes über die Kommunalwahl des Landes Nordrhein-Westfalen entsprechend.

## **§ 22 Fristen**

Die in dieser Wahlordnung vorgesehenen Fristen und Termine verlängern oder verändern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder der Termin auf einen Samstag, einen Sonntag oder einen gesetzlichen oder staatlichen Feiertag fällt. Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist ausgeschlossen.

## **§ 23 Amtssprache**

Die Amtssprache ist deutsch.

## **§ 24 Anzuwendende Vorschriften**

Für die Wahl der Mitglieder des Integrationsrates gelten unbeschadet dieser Wahlordnung § 2, § 5 Absatz 1, die §§ 9 bis 13, die §§ 24 bis 27, § 30, die §§ 34 bis 46, § 47 Satz 1 und § 48 Kommunalwahlgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen entsprechend.

## **§ 25 Inkrafttreten**

Diese Wahlordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Mit dem gleichen Tag tritt die Wahlordnung der STADT BECKUM für die Wahl des Integrationsrates vom 7. April 2014 außer Kraft.



## **Musterwahlordnung zur Wahl der Integrationsgremien<sup>12</sup>**

Erstellt durch

Prof. Dr. Frank Bätge  
*Köln*  
im Februar 2025

---

<sup>1</sup> Bätge, Wahlen und Abstimmungen in NRW, Loseblatt-Kommentar, Kennziffer 73.10.

<sup>2</sup> Hinweis: Sofern die Funktionsbezeichnungen in männlicher Form geführt sind, ist aus Gründen der sprachlichen Vereinfachung zugleich auch die weibliche Form gemeint (§ 12 GO).

# **Entwurf einer Muster-Wahlordnung**

## **Wahlordnung für die Wahl der direkt in das Integrationsgremium zu wählenden Mitglieder**

Aufgrund der §§ 7, 27 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung...hat der Rat der Stadt/Gemeinde...die folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Wahlgebiet**

Das Wahlgebiet ist das Gebiet der Stadt/Gemeinde...

### **§ 2 Wahlorgane**

Wahlorgane sind

1. der Wahlleiter,
2. der Wahlausschuss,
3. für jeden Stimmbezirk der Wahlvorstand,
4. der Wahlvorstand zur zentralen Auszählung der in den Stimmbezirken abgegebenen Stimmen und
5. der Briefwahlvorstand.

### **§ 3 Wahlleiter**

Der Wahlleiter ist für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahl zuständig, soweit nicht gesetzliche Vorgaben

und/oder diese Wahlordnung bestimmte Zuständigkeiten anderen Wahlorganen übertragen.

#### **§ 4 Wahlausschuss**

(1) Wahlausschuss für die Wahl der direkt in das Integrationsgremium zu wählenden Mitglieder ist der Wahlausschuss für die Gemeindewahlen.

(2) Der Wahlausschuss entscheidet über die Zulassung der Wahlvorschläge und stellt das Gesamtergebnis der Wahl fest.

#### **§ 5 Wahlvorstand und ehrenamtliche Tätigkeit**

(1) Der Wahlvorstand besteht aus dem Wahlvorsteher, dem stellvertretenden Wahlvorsteher und drei bis sieben Beisitzern. Aus dem Kreis der Beisitzer werden ein Schriftführer und ein stellvertretender Schriftführer bestellt.

(2) Der (Ober-) Bürgermeister beruft die Mitglieder des Wahlvorstandes. Dem Wahlvorstand können neben Wahlberechtigten nach § 6 auch Bürger angehören.

(3) Der Wahlvorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Wahlvorstehers den Ausschlag.

(4) Die Mitglieder der Wahlvorstände üben eine ehrenamtliche Tätigkeit aus.

#### **§ 6 Wahlberechtigung**

(1) Wahlberechtigt ist, wer

- a) nicht Deutscher im Sinne des Art. 116 Absatz 1 des Grundgesetzes ist,
- b) eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzt,
- c) die deutsche Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung erhalten hat oder

d) die deutsche Staatsangehörigkeit gemäß § 4 Absatz 3 des Staatsangehörigkeitsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 102-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. August 2013 (BGBl. I S. 3458), erworben hat.

(2) Darüber hinaus muss die Person am Wahltag

- a) das sechzehnte Lebensjahr vollendet haben,
- b) sich seit mindestens einem Jahr im Bundesgebiet rechtmäßig aufhalten und
- c) mindestens seit dem sechzehnten Tag vor der Wahl in der Gemeinde ihre Hauptwohnung haben.

(3) Wählen kann nur, wer in ein Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

## **§ 7 Wahlrechtsausschluss**

Nicht wahlberechtigt sind Ausländer

- 1. auf die das Aufenthaltsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 162), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Juli 2018 (BGBl. I S. 1147), nach seinem § 1 Absatz 2, Nummern 2 oder 3 keine Anwendung findet oder
- 2. die Asylbewerber sind.

## **§ 8 Wählbarkeit**

(1) Wählbar sind alle Wahlberechtigten nach § 6 sowie alle Bürger der Stadt/Gemeinde..., die

- a) am Wahltag das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben und
- b) mindestens seit drei Monaten vor der Wahl in der Gemeinde ihre Hauptwohnung haben.

(2) Nicht wählbar ist, wer am Wahltag infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.

### **§ 9 Wahltag und Wahlzeit**

(1) Die Wahl der Mitglieder des Integrationsgremiums findet am Tag der Kommunalwahl statt.

(2) Die Wahlzeit dauert von 08.00 bis 18.00 Uhr.

### **§ 10 Wahlvorschläge**

(1) Der Wahlleiter fordert nach Bekanntmachung des Wahltages zur Einreichung von Wahlvorschlägen durch öffentliche Bekanntmachung auf.

(2) Wahlvorschläge können von Gruppen von Wahlberechtigten oder Bürgern (Listenwahlvorschlag) oder einzelnen Wahlberechtigten sowie Bürgern (Einzelbewerber) eingereicht werden. Jeder Wahlvorschlagsberechtigte kann nur einen Wahlvorschlag einreichen.

(3) Als Wahlbewerber kann jeder Wahlberechtigte sowie jeder Bürger der Stadt/Gemeinde benannt werden, sofern er seine Zustimmung schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich.

(4) Für die Wahlvorschläge nach Listen und die Einzelbewerber können Stellvertreter benannt werden.

(5) Bei Listenwahlvorschlägen bestimmt sich die Reihenfolge der Stellvertretung in entsprechender Anwendung des § 45 Abs. 2 des Kommunalwahlgesetzes in der jeweils geltenden Fassung, so dass an die Stelle des verhinderten gewählten Bewerbers der für ihn auf der Liste aufgestellte Ersatzbewerber tritt, falls ein solcher nicht benannt ist bzw. dieser auch verhindert ist, der Listennächste tritt. In Wahlvorschlägen von Einzelbewerbern kann ein Stellvertreter benannt werden, welcher den

Bewerber im Falle seiner Wahl vertreten und im Falle seines Ausscheidens ersetzen kann.

(6) Jeder Listenwahlvorschlag muss von der Leitung der den Wahlvorschlag einreichenden Gruppe unterzeichnet sein und den Nachweis enthalten, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand besitzt sowie die Benennung und Aufstellung der Bewerber nach demokratischen Grundsätzen erfolgt sind.

(7) Der Wahlvorschlag muss Vor- und Familiennamen, die Staatsangehörigkeit, das Geburtsdatum, den Beruf und die Anschrift der Hauptwohnung, E-Mail-Adresse oder Postfach des Wahlbewerbers enthalten. Sofern Stellvertreter benannt werden, so sind diese ebenfalls mit den Angaben nach Satz 1 aufzuführen.

(8) Jeder Wahlvorschlag muss als "Listenwahlvorschlag" oder als "Einzelbewerber/Einzelbewerberin" gekennzeichnet und mit einer Bezeichnung des Wahlvorschlages versehen sein. Fehlt diese, tritt ersatzweise der Name des ersten Bewerbers an die Stelle der Wahlvorschlagsbezeichnung.

(9) In jedem Wahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson bezeichnet sein.

(10) Für die Wahlvorschläge sind die Formblätter zu verwenden, die der Wahlleiter bereithält.

(11) Wahlvorschläge können bis zum 69. Tag vor der Wahl, 18.00 Uhr, beim Wahlleiter eingereicht werden. Der Wahlleiter prüft die Wahlvorschläge und legt sie dem Wahlausschuss zur Entscheidung vor.

(12) Der Wahlausschuss entscheidet spätestens am 58. Tage vor der Wahl über die Zulassung der Wahlvorschläge. Für die Zurückweisung von Wahlvorschlägen gilt § 18 Absatz 3 Satz 2 des Kommunalwahlgesetzes in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

(13) Die zugelassenen Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter mit den in Abs. 7 genannten Merkmalen bekannt gemacht. Statt des Geburtsdatums

ist jedoch jeweils nur das Geburtsjahr und statt der vollständigen Anschrift sind der Wohnort mit Postleitzahl und die E-Mail-Adresse oder das Postfach der Bewerber anzugeben. Weist ein Bewerber bis zum Ablauf der Einreichungsfrist gegenüber dem Wahlleiter nach, dass für ihn im Melderegister eine Auskunftssperre nach den melderechtlichen Vorschriften eingetragen ist, ist anstelle von Wohnort und E-Mail-Adresse oder Postfach eine Erreichbarkeitsanschrift zu verwenden, die sich ebenfalls aus der Angabe einer Gemeinde mit Postleitzahl und einer E-Mail-Adresse oder eines Postfachs zusammensetzt.

### **§ 11 Stimmzettel**

(1) Die Einzelbewerber werden mit Namen und Vornamen in den Stimmzettel aufgenommen. Sofern ein Stellvertreter im Wahlvorschlag benannt und zugelassen worden ist, wird dieser ebenfalls mit Namen und Vornamen in dem Stimmzettel aufgenommen.

(2) Die Listenwahlvorschläge werden mit der Bezeichnung des Wahlvorschlages sowie mit der Kurzbezeichnung aufgenommen. Zusätzlich werden Familienname und Vorname der ersten fünf auf der Liste genannten Bewerber aufgeführt.

(3) Die Wahlvorschläge erscheinen in der Reihenfolge des Eingangs der Unterlagen, die für einen gültigen Wahlvorschlag erforderlich sind, beim Wahlleiter auf dem Stimmzettel.

### **§ 12 Wählerverzeichnis**

(1) Für jeden Stimmbezirk wird ein Wählerverzeichnis geführt.

(2) In das Wählerverzeichnis werden alle Personen von Amts wegen eingetragen, bei denen am 42. Tag vor der Wahl feststeht, dass sie am Wahltag wahlberechtigt sind. Von Amts wegen in das Wählerverzeichnis einzutragen sind auch die nach dem Stichtag bis zum sechzehnten Tag vor der Wahl zugezogenen und bei der Meldebehörde gemeldeten

Wahlberechtigten. Die Wahlberechtigten erhalten eine Wahlbenachrichtigung bis zum 21. Tag vor der Wahl.

(3) Die Wahlberechtigten sind im Wählerverzeichnis mit Familien- und Vornamen, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit und Anschrift aufgeführt. Das Wählerverzeichnis wird unter fortlaufender Nummer nach Straßen und Hausnummern alphabetisch angelegt.

(4) Das Wählerverzeichnis wird vom 20. bis zum 16. Tag vor der Wahl während der allgemeinen Öffnungszeiten der Stadt-/Gemeindeverwaltung zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt. Zeit und Ort der Bereithaltung zur Einsichtnahme werden öffentlich bekannt gemacht.

(5) Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Einsichtsfrist bei der Stadt-/Gemeindeverwaltung Einspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet der (Ober-)Bürgermeister. Gegen die Entscheidung des (Ober-)Bürgermeisters kann binnen drei Tagen nach Zustellung Beschwerde eingelegt werden, über die die Aufsichtsbehörde entscheidet.

(6) Wahlberechtigte, die nicht in dem Wählerverzeichnis eingetragen sind, können sich bis zum zwölften Tag vor der Wahl in das Wählerverzeichnis eintragen lassen. Sie haben den Nachweis über ihre Wahlberechtigung zu führen.

(7) Der (Ober-)Bürgermeister macht spätestens am vierundzwanzigsten Tag vor der Wahl öffentlich bekannt,

1. den Wahltag, Beginn und Ende der Wahlzeit sowie die Wahlräume,
2. wo, wie lange und zu welchen Tagesstunden das Wählerverzeichnis eingesehen werden kann,
3. dass Wahlberechtigte, die nicht in dem Wählerverzeichnis eingetragen sind, sich bis zum zwölften Tag vor der Wahl in das Wählerverzeichnis eintragen lassen und den Nachweis über ihre Wahlberechtigung führen müssen,
4. wo, in welcher Zeit und welchen Voraussetzungen ein Wahlschein beantragt werden kann,

5. bis zu welchem Tag vor der Wahl den Wahlberechtigten, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, spätestens eine Wahlbenachrichtigung zugeht und
6. wie durch Briefwahl gewählt wird.

### **§ 13 Durchführung der Wahl**

(1) Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis des Stimmbezirks eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

(2) Jeder Wähler hat eine Stimme.

(3) Auf Verlangen hat der Wähler sich gegenüber dem Wahlvorstand über seine Person auszuweisen.

(4) Bei der Briefwahl hat der Wähler dem (Ober)Bürgermeister in einem verschlossenen Wahlbriefumschlag

a) seinen Wahlschein,

b) in einem besonderen verschlossenen Stimmzettelumschlag seinen Stimmzettel

so rechtzeitig zu übersenden, dass der Wahlbrief am Wahltag bis 16 Uhr bei ihm eingeht.

Auf dem Wahlschein hat der Wähler dem (Ober)Bürgermeister an Eides statt zu versichern, dass der Stimmzettel persönlich oder gemäß dem erklärten Willen des Wählers gekennzeichnet worden ist.

### **§ 14 Stimmzählung**

(1) Nach dem Ende der Wahlzeit können die Urnen verschiedener Stimmbezirke zu einer zentralen Auszählung zusammen geführt werden. Den Urnen sind das jeweilige Wählerverzeichnis, die jeweilige Niederschrift und die eingenommenen Wahlscheine beizulegen. Nach dem Ende der Wahlzeit ist ein für die Auszählung gebildeter Wahlvorstand abweichend von dem für die Wahlhandlung gebildeten Wahlvorstand für die Stimmzählung zuständig.

(2) Bei der zentralen Auszählung wird zunächst anhand der Wählerverzeichnisse und der eingenommenen Wahlscheine die Anzahl der abgegebenen Stimmen festgestellt. Diese Zahl wird mit den in den Urnen befindlichen Stimmzetteln verglichen. Danach wird die Zahl der gültigen Stimmen und der auf jeden Wahlvorschlag entfallenden Stimmen ermittelt.

(3) Über die Gültigkeit der Stimmen entscheidet der für die Auszählung gebildete Wahlvorstand.

(4) Für die Ungültigkeit von Stimmen gilt § 30 des Kommunalwahlgesetzes in der jeweils geltenden Fassung.

(5) Über die Auszählung der Stimmen ist eine Niederschrift zu fertigen.

### **§ 15 Feststellung des Wahlergebnisses und der Sitzverteilung**

(1) Der Wahlausschuss stellt – nach vorangegangener Vorprüfung der Wahlniederschriften auf Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit durch den Wahlleiter – unverzüglich nach der Wahl das Wahlergebnis und die Sitzverteilung nach dem Quotenverfahren mit prozentualem Restausgleich fest. Er ist dabei an die Entscheidung der Wahlvorstände gebunden, jedoch berechtigt, Rechenfehler zu berichtigen. Bei gleichen zu berücksichtigenden Zahlenbruchteilen bis zu vier Stellen nach dem Komma entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los.

(2) Entfallen bei der Sitzverteilung auf einen Vorschlag mehr Sitze, als Bewerber benannt sind, bleiben diese Sitze unbesetzt.

(3) Der Wahlleiter gibt die Namen der gewählten Bewerber öffentlich bekannt und benachrichtigt die gewählten Bewerber durch Zustellung über die Feststellung ihrer Wahl. Für den Mandatserwerb, den Mandatsverlust (einschließlich Verzicht) und die Ersatzbestimmung gelten die Regelungen des Kommunalwahlgesetzes NRW in der jeweiligen Fassung entsprechend.

## **§ 16 Wahlprüfung**

Für die Wahlprüfung gelten die Regelungen des Kommunalwahlgesetzes NRW in der jeweiligen Fassung entsprechend.

## **§ 17 Fristen**

Die in dieser Wahlordnung vorgesehenen Fristen und Termine verlängern oder verändern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder der Termin auf einen Samstag, einen Sonntag oder einen gesetzlichen oder staatlichen Feiertag fällt. Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist ausgeschlossen.

## **§ 18 Anzuwendende Vorschriften**

Für die Wahl zum Integrationsgremium gelten unbeschadet dieser Wahlordnung die §§ 2, 5 Absatz 1, §§ 9 bis 13, 24 bis 27, 30, 34 bis 46, 47 Satz 1 und § 48 des Kommunalwahlgesetzes entsprechend.

## **§ 19 Amtssprache**

Die Amtssprache ist deutsch.

## **§ 20 Inkrafttreten**

Diese Wahlordnung tritt mit dem Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.



## Zustimmung zu einer erheblichen außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigung im Haushaltsjahr 2025 für die Durchführung eines Grundstücksgeschäftes

Federführung: Fachbereich Stadtentwicklung

Beteiligungen: Fachbereich Finanzen und Beteiligungen  
Fachbereich Umwelt und Bauen

Auskunft erteilt: Herr Denkert | 02521 29-6000 | denkert.u@beckum.de

### Beratungsfolge:

Rat der Stadt Beckum

27.05.2025 Entscheidung

### Beschlussvorschlag:

#### Sachentscheidung

Der Leistung einer erheblichen außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigung im Haushaltsjahr 2025 in Höhe von 1.750.000,00 Euro zulasten des Haushaltsjahres 2026 bei der Investitionsmaßnahme 0062 – Flächenbevorratung (u.a. Wohnbauland) – unter dem Produktkonto 011301.782100 – Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden – wird zugestimmt.

#### Kosten/Folgekosten

Es entstehen Sach- und Personalkosten, die dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen sind.

#### Finanzierung

Die Deckung der erheblichen außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigung von 1.750.000,00 Euro erfolgt aus der Investitionsmaßnahme 00050041 – Neubau Feuer und Rettungswache Beckum – unter dem Produktkonto 020501.785100 – Auszahlungen für Hochbaumaßnahmen. Eine die gesamte dort berücksichtigte Verpflichtungsermächtigung von 51.550.450,00 Euro bindende Auftragsvergabe ist aufgrund des Entwicklungsstandes des Neubaus der Feuer- und Rettungswache nicht zu erwarten.

#### Erläuterungen:

Die Entscheidung über erhebliche überplanmäßige beziehungsweise außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen obliegt gemäß §§ 41 Absatz 1 Buchstabe h, 83 Absatz 2 Satz 1 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit den Regelungen zur Leistung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen, Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen des Rates der Stadt Beckum vom 27.06.2016 dem Rat der Stadt Beckum.

Während der Haushaltsplanungen wurden für das Haushaltsjahr 2025 im Bereich der Flächenankäufe verschiedene Vorgänge und Szenarien kalkuliert. Für die Stadt Beckum ergibt sich nun außerplanmäßig die Möglichkeit, ein Flächenpaket (insbesondere Ackerflächen) anzukaufen – dies wird im nicht öffentlichen Teil der Sitzung beraten (siehe Vorlage 2025/0108).

Es war zum Zeitpunkt der Haushaltsplanung sehr unwahrscheinlich, dass ein solches Flächenpaket auf dem Markt angeboten wird. Eine Verpflichtungsermächtigung war daher nicht eingeplant worden.

**Anlage(n):**

ohne

**Straßen- und Wegekonzept der Stadt Beckum entsprechend § 8a  
Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen in der bis zum  
31.12.2023 gültigen Fassung – Fortschreibung 2025 bis 2028**

Federführung: Fachbereich Umwelt und Bauen

Beteiligungen: Fachbereich Finanzen und Beteiligungen  
Fachbereich Recht, Sicherheit und Ordnung  
Fachbereich Stadtentwicklung

Auskunft erteilt: Herr Dr. Hofbauer | 02521 29-7000 | hofbauer@beckum.de

**Beratungsfolge:**

Haupt-, Finanz- und Digitalausschuss

14.05.2025 Beratung

Ausschuss für Bauen, Umwelt, Klimaschutz, Energie und Vergaben

15.05.2025 Beratung

Rat der Stadt Beckum

27.05.2025 Entscheidung

**Beschlussvorschlag:**

**Sachentscheidung**

Die Fortschreibung des Straßen- und Wegekonzeptes für die Jahre 2025 bis 2028 gemäß Anlage zur Vorlage wird beschlossen.

**Kosten/Folgekosten**

Durch die Aufstellung des Straßen- und Wegekonzeptes entstehen Kosten, die der laufenden Verwaltungstätigkeit zuzuordnen sind.

Die vorgesehenen Maßnahmen sind grundsätzlich in der mittelfristigen Finanzplanung der Haushalte 2025 bis 2028 vorgesehen beziehungsweise deren Aufnahme wird mit den kommenden Haushalten entschieden.

**Finanzierung**

Es entstehen keine zusätzlichen Auswirkungen auf den Haushalt der Stadt Beckum.

**Erläuterungen:**

Die Landesgesetzgebung hatte bisher in § 8a Absatz 1 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) geregelt, dass jede Gemeinde oder jeder Gemeindeverband ein einheitliches Straßen- und Wegekonzept zu erstellen hat, welches vorhabenbezogen zu berücksichtigen hat, wann technisch, rechtlich und wirtschaftlich sinnvoll geplante Straßenunterhaltungsmaßnahmen möglich sind und wann beitragspflichtige Straßenausbaumaßnahmen an kommunalen Straßen erforderlich werden können.

Diese Verpflichtung ist mit dem Gesetz zur Abschaffung der Beiträge für den Ausbau kommunaler Straßen im Land Nordrhein-Westfalen (Kommunalabgaben-Änderungsgesetz Nordrhein-Westfalen – KAG-ÄG NRW) vom 05.03.2024 entfallen.

Das Straßen- und Wegekonzept soll freiwillig fortgeschrieben werden. Die Veröffentlichung des Konzeptes soll für mehr Transparenz sorgen und die betroffenen Anliegerinnen und Anlieger beziehungsweise Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer frühzeitig über anstehende Baumaßnahmen informieren. Hierdurch können sich alle Anliegerinnen und Anlieger anhand des Konzeptes auf die leider immer mit einer Baumaßnahme verbundenen Einschränkungen (Erreichbarkeit der Grundstücke, befristeter Wegfall von Stellplätzen et cetera) einstellen. Auch sollen für Maßnahmen der erstmaligen Straßenherstellung (Teil C des Straßen- und Wegekonzeptes) die beitragspflichtigen Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer frühzeitig über zu zahlende Erschließungsbeiträge informiert werden.

Der Teil A des Straßen- und Wegekonzeptes beinhaltet die wesentlichen nicht beitragsfähigen Unterhaltungsmaßnahmen. Dies sind zum Beispiel die Unterhaltungsmaßnahmen durch eine Aufbringung einer dünnen Asphaltdeckschicht in Kaltbauweise (Dünnbett-schicht) oder eine Sanierung der Asphaltdeckschicht im Heißeinbau (Deckensanierung). Im Haushaltsplan 2025 der Stadt Beckum steht unter dem Produktkonto 120101.524212 – Straßenunterhaltung durch Unternehmer – für diese Unterhaltungsmaßnahmen ein Ansatz von 370.000 Euro zur Verfügung.

Da im Zuge der mittelfristigen Finanzplanung des Haushaltes 2025 der Stadt Beckum bereits verschiedene straßenbaubeitragspflichtige Maßnahmen abgebildet sind, bildet dies die Grundlage für die Teile B und C des Straßen- und Wegekonzeptes der Stadt Beckum. Daher steht die mittelfristige Finanzplanung eines jeweiligen Haushaltes im direkten Zusammenhang mit dem Straßen- und Wegekonzept.

Der Teil B des Straßen- und Wegekonzeptes beinhaltet die derzeit vorgesehenen grundhaften Erneuerungen oder Verbesserungen an Straßen, Wegen und Plätzen gemäß § 8 und § 8a KAG, die dem Beitragserhebungsverbot und der landesgesetzlichen Erstattungsleistungen unterliegen.

Der Teil C des Straßen- und Wegekonzeptes beinhaltet die derzeit vorgesehenen erstmaligen Straßenherstellungen gemäß § 127 ff. Baugesetzbuch, die beitragspflichtig sind.

Die Maßnahmen des Straßen- und Wegekonzeptes wurden auf Grundlage der visuellen Straßenzustandserfassung der eagle eye-technologies GmbH aus dem Jahr 2024, teilweise in Verbindung mit einem geologischen Gutachten und dem beschlossenen Abwasserbeseitigungskonzept der Stadt Beckum, einschließlich der Kanalzustandserfassung, bewertet und priorisiert.

**Anlage(n):**

Straßen- und Wegekonzept der Stadt Beckum 2025 bis 2028

**Straßen- und Wegekonzept  
der  
Stadt Beckum  
2025 bis 2028**



# **Straßen- und Wegekonzept der Stadt Beckum**

## **1. Rechtliche Rahmenbedingungen**

Der Landesgesetzgeber hatte bisher in § 8a Abs. 1 Kommunalabgabengesetz (KAG NRW) geregelt, dass jede Gemeinde oder jeder Gemeindeverband ein einheitliches Straßen- und Wegekonzept zu erstellen hat, welches vorhabenbezogen zu berücksichtigen hat, wann technisch, rechtlich und wirtschaftlich sinnvoll geplante Straßenunterhaltungsmaßnahmen möglich sind und wann beitragspflichtige Straßenausbaumaßnahmen an kommunalen Straßen erforderlich werden können. Das Straßen- und Wegekonzept war über den 5-jährigen Zeitraum der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung der Gemeinde anzulegen und bei Bedarf, mindestens jedoch alle zwei Jahre, fortzuschreiben. Das Straßen- und Wegekonzept wurde gemäß KAG NRW von der kommunalen Vertretung beraten und beschlossen.

Diese Verpflichtung ist mit dem Gesetz zur Abschaffung der Beiträge für den Ausbau kommunaler Straßen im Land Nordrhein-Westfalen (Kommunalabgaben-Änderungsgesetz Nordrhein-Westfalen – KAG-ÄG NRW) vom 05.03.2024 entfallen.

Zur Transparenz wird das Straßen- und Wegekonzept freiwillig fortgeschrieben.

Das Straßen- und Wegekonzept der Stadt Beckum wurde auf dem durch Verwaltungsvorschrift bekanntgegebenen Muster für die Erstellung des vormals verpflichtenden gemeindlichen Straßen- und Wegekonzeptes nach § 8a KAG NRW erstellt. Diese Darstellungsform von straßen- und wegebezogenen Maßnahmen wird beibehalten. Zur Vervollständigung des Straßen- und Wegekonzeptes werden nun auch unter den beitragspflichtigen Straßenausbaumaßnahmen die erstmaligen Straßenherstellungen als Erschließungsbeitragsmaßnahmen nach dem Baugesetzbuch (BauGB) aufgeführt.

## **2. Tabellarische Darstellung von Straßenunterhaltungs- und Straßenausbaumaßnahmen**

Die in den nachstehenden Tabellen einzutragenden Angaben sind auf das nach § 8a Absatz 1 KAG vorgegebene Minimum beschränkt. Weitere Informationen zu geplanten Straßen- und Kanalbaumaßnahmen können deshalb den jeweiligen Straßen- und Kanalbauprogrammen und den für den jeweiligen Einzelfall zu beschließenden konkreten Bauprogrammen entnommen werden.

### **Tabellarische Darstellung von Straßenunterhaltungs- und Straßenausbaumaßnahmen**

#### **a) Geplante voraussichtliche beitragsfreie Straßenbaumaßnahmen**

Die nachfolgende Tabelle bezieht sich auf den 5-jährigen Zeitraum der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung. Die geplanten Maßnahmen unterliegen voraussichtlich nicht der anteiligen Finanzierung durch Grundstückseigentümerinnen oder Grundstückseigentümer. Es handelt sich hierbei um laufende Instandsetzungs- oder Unterhaltungsmaßnahmen an Straßen und ihren Teileinrichtungen oder um Maßnahmen, die aufgrund der Lage im Außenbereich oder fehlender Straßenbaulast keine rechtliche Grundlage für eine Beitragspflicht bilden. Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Verkehrssicherungspflicht sind nicht enthalten. Diese werden durch die laufende Streckenkontrolle der Städtischen Betriebe Beckum erkannt und behoben (Schlaglöcher, gefährdende Schäden an Straßen und deren Ausstattung).

Lfd. Nr.	Straßenname	Abschnitt von - bis	Konkrete Unterhaltungsmaßnahme*	Umsetzung im Jahr
1	Bussardstraße	Haus-Nr. 1 bis Starenweg	Dünnbettschicht	2025
2	Ringstraße	gesamte Straßenlänge	Dünnbettschicht	2025
3	Martin-Luther-Straße	Haus-Nr. 16 bis Vellerner Straße	Dünnbettschicht	2025
4	Graf-Galen-Straße	Ring bei 125-137	Dünnbettschicht	2025
5	Berliner Straße	Dresdner Straße bis Haus-Nr. 6	Dünnbettschicht	2025
6	Daimlerring	Oelder Straße bis Wanderweg	Dünnbettschicht	2025
7	Auf Sonnenschein	gesamte Straßenlänge	Dünnbettschicht	2026
8	Friedrich-Fröbel-Straße	Rektor-Wilger-Straße bis Kirchstraße	Dünnbettschicht	2026
9	Harbergstraße	Bereich Querung WLE	Dünnbettschicht	2026
10	Ostwall	Wilhelmstraße bis Linnenstraße	Dünnbettschicht	2026
11	Elsternbergweg	Teilabschnitte	Dünnbettschicht	2026
12	Hermann-Löns-Weg	Teilabschnitte	Dünnbettschicht	2027
13	Ostlandstraße	Teilabschnitte	Dünnbettschicht	2027
14	Regelkamp	Haus-Nr. 1 bis 12	Dünnbettschicht	2027
15	Im Südfelde	Goethestraße bis Turmstraße	Dünnbettschicht	2028
16	Lönkerstraße	Klarastraße bis Am Himmelreich	Dünnbettschicht	2028
17	Westfaliaweg	gesamte Straßenlänge	Dünnbettschicht	2028
18	Sunderkamp	gesamte Straßenlänge	Dünnbettschicht	2028

**b) Beabsichtigte Straßenbaumaßnahmen nach KAG NRW, die der landesgesetzlichen Erstattungsleistung unterliegen**

Die nachfolgende Tabelle bezieht sich auf den 5-jährigen Zeitraum der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung und benennt die derzeit vorgesehenen grundhaften Erneuerungen oder Verbesserungen an Straßen, Wegen und Plätzen gemäß § 8 und § 8a KAG NRW, die dem Beitragserhebungsverbot und der landesgesetzlichen Erstattungsleistung unterliegen.

Im Zuge von Fortschreibung werden in den kommenden Jahren gegebenenfalls Maßnahmen hinzukommen.

Lfd. Nr.	Straßenname	Abschnitt von - bis	Konkrete Straßenausbaumaßnahme*	Umsetzung im Jahr
1	Propsteigasse	gesamte Straßenlänge	grundhafte Erneuerung	2025
2	Im Vinkendahl	gesamte Straßenlänge	grundhafte Erneuerung	2025
3	Klarastraße	Lippborger Straße bis Lönkerstraße	grundhafte Erneuerung	2025
4	Zementstraße	Neubeckumer Straße bis Oelder Straße	grundhafte Erneuerung der Fahrbahn	2026
5	Südring	Mühlenweg bis Göttflicker Weg	grundhafte Erneuerung	2026
6	Industriestraße	Gustav-Moll-Straße bis Kaiser-Wilhelm-Straße	grundhafte Erneuerung der Fahrbahn	2026
7	Spiekersstraße	Vellerner- bis Robert-Koch-Straße	grundhafte Erneuerung der Fahrbahn	2026
8	Sonnenstraße	Windmühlenstraße bis Wendehammer	grundhafte Erneuerung der Fahrbahn	2027
9	Zementstraße	Windmühlenstraße bis Stromberger Straße	grundhafte Erneuerung der Fahrbahn	2027

### c) Beabsichtigte beitragspflichtige Straßenbaumaßnahmen nach BauGB

Die nachfolgende Tabelle bezieht sich auf den 5-jährigen Zeitraum der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung und benennt die derzeit vorgesehenen erstmalige Straßenherstellungen nach § 127 ff. BauGB, die beitragspflichtig sind.

Im Zuge von Fortschreibung werden in den kommenden Jahren gegebenenfalls Maßnahmen hinzukommen.

Lfd. Nr.	Straßenname	Abschnitt von - bis	Konkrete Straßenausbaumaßnahme*	Umsetzung im Jahr
1	Heinrich-Gerhard-Bücker-Weg	gesamte Straßenlänge	Endausbau nach BauGB	2025
2	Am Ruenkolk	gesamte Straßenlänge	Endausbau nach BauGB	2026
3	Schüttenweg	gesamte Straßenlänge	Endausbau nach BauGB	2027
4	Vinkenberg	gesamte Straßenlänge	Endausbau nach BauGB	2028



## Umbesetzungen in Ausschüssen

Federführung: Büro des Bürgermeisters

Beteiligungen:

Auskunft erteilt: Herr Gerdhenrich | 02521 29-1000 | gerdhenrich@beckum.de

## Beratungsfolge:

Rat der Stadt Beckum

27.05.2025 Entscheidung

## Beschlussvorschlag:

### Sachentscheidung

Die nachfolgenden Personen werden für die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen in die genannten Ausschüsse bestellt:

1. Frau Angelika Janning, Bonhofferweg 17 in 59269 Beckum,
  - in den Ausschuss für Stadtentwicklung als stellvertretende sachkundige Bürgerin Nummer 8,
  - in den Ausschuss für Bauen, Umwelt, Klimaschutz, Energie und Vergaben als stellvertretende sachkundige Bürgerin Nummer 8,
  - in den Ausschuss für Inklusion, Gleichstellung, Soziales, Wohnen und Ehrenamt als stellvertretende sachkundige Bürgerin Nummer 7,
  - in den Betriebsausschuss als stellvertretende sachkundige Bürgerin Nummer 8,
  - in den Schul-, Kultur- und Sportausschuss als stellvertretende sachkundige Bürgerin Nummer 7.
2. Herr Berthold Gruchot, Droste-Hülshoff-Straße 19 in 59269 Beckum,
  - in den Ausschuss für Stadtentwicklung als stellvertretender sachkundiger Bürger Nummer 9,
  - in den Ausschuss für Bauen, Umwelt, Klimaschutz, Energie und Vergaben als stellvertretender sachkundiger Bürger Nummer 9,
  - in den Ausschuss für Inklusion, Gleichstellung, Soziales, Wohnen und Ehrenamt als stellvertretender sachkundiger Bürger Nummer 8,
  - in den Betriebsausschuss als stellvertretender sachkundiger Bürger Nummer 9,
  - in den Schul-, Kultur- und Sportausschuss als stellvertretender sachkundiger Bürger Nummer 8.

## Kosten/Folgekosten

Die entstehenden Kosten für Entschädigungszahlungen und Sitzungsgelder sind abhängig von der Anzahl der Ausschuss- und Fraktionssitzungen.

## Finanzierung

Die Ausgaben für die Entschädigungszahlungen und Sitzungsgelder werden aus dem Produktkonto 010101.542100 – Aufwendungen für ehrenamtliche Tätigkeiten – gedeckt.

**Erläuterungen:**

Am 09.04.2025 hat die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen die Bestellung einer zusätzlichen stellvertretenden sachkundigen Bürgerin und eines zusätzlichen stellvertretenden sachkundigen Bürgers in alle möglichen Ausschüsse beantragt.

Die Bestellung von Ausschussmitgliedern und deren Stellvertretungen erfolgt gemäß § 50 Absatz 3 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) und § 58 Absatz 1 Satz 2 GO NRW.

Der Bürgermeister ist nicht stimmberechtigt.

**Anlage(n):**

ohne